

Verhandlungsschrift 4/2020

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **11.12.2020**
Ort: **Saal in der Musikschule St. Georgen am Walde**

Anwesende

Mitglieder:

LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Ing. Markus Gruber
9. Dipl.-Ing. Johann Gruber
10. Mag. Thomas Hundegger
11. Karl Gruber
12. Paul Palmethofer
13. Johannes Neuhauser
14. Friedrich Hochstätger
15. Engelbert Klaus

SPÖ:

16. Heinrich Haider
17. Barbara Kurzbauer
18. Josef Buchberger
19. Herbert Offenthaler
20. Manfred Buchberger
21. Paula Raffetseder
22. Martin Buchberger
23. Reinhard Ebner

GNGN:

-

Ersatzmitglieder:

24. Karl Müller (ÖVP)
25. Erich Fürst (GNGN)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Raffetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Erich Pölzl (ÖVP)
Ing. Klaus Freyenschlag (GNGN)
Dietmar Brunner (GNGN)
Manuela Grudl (GNGN)
Sarah Sengstbratl (GNGN)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **03.12.2020** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:



AZ: 004-1-2020/Ho/StG/Ra
Bearbeiterin: Margit Rafetseder
Tel. +43 7954 3030-13
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st-georgen.at
www.facebook.com/st.georgen.walde

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

02.12.2020

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 11. Dezember 2020 um 19:30 Uhr** im Saal der **Musikschule St. Georgen am Walde** stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 02.12.2020, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 02.12.2020 betreffend Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020, Kenntnisnahme
3. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
4. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“, Kenntnisnahme
5. Sondertilgung von zwei Darlehen für Arzthaus, Markt 2
6. Kommunales Investitionsprogramm, Mittelverwendung für Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II und Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg
7. Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung I, Fördervertrag mit Kommunalkredit Public
8. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II
9. Finanzierungsplan Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02
10. Vereinbarung betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen
11. Finanzierungsplan Feuerwehr-Kommandofahrzeug mit Allradantrieb
12. Auftragsvergabe Feuerwehr-Kommandofahrzeug mit Allradantrieb
13. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2021
14. Gemeindevoranschlag 2021 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2021
15. Voranschlag 2021 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
16. Vereinbarung mit Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt über die Führung des Gästemeldewesens inkl. Statistik
17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3)
18. Maria Hinterndorfer, Linden 114, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.56 betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden
19. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 1 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
20. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
21. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung SPÖ: Mittwoch, 09.12.2020, 19:00 Uhr

Fraktionssitzung ÖVP: Donnerstag, 10.12.2020, 20:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger , 02.12.2020 11:08



02.12.2020

Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Freitag, den 11. Dezember 2020 um 19:30 Uhr** im Saal der **Musikschule St. Georgen am Walde** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 02.12.2020, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 02.12.2020 betreffend Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020, Kenntnisnahme
3. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
4. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“, Kenntnisnahme
5. Sondertilgung von zwei Darlehen für Arzthaus, Markt 2
6. Kommunales Investitionsprogramm, Mittelverwendung für Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II und Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg
7. Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung I, Fördervertrag mit Kommunalkredit Public
8. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II
9. Finanzierungsplan Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02
10. Vereinbarung betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen
11. Finanzierungsplan Feuerwehr-Kommandofahrzeug mit Allradantrieb
12. Auftragsvergabe Feuerwehr-Kommandofahrzeug mit Allradantrieb
13. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2021
14. Gemeindevoranschlag 2021 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2021
15. Voranschlag 2021 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
16. Vereinbarung mit Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt über die Führung des Gästemeldewesens inkl. Statistik
17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3)
18. Maria Hinterndorfer, Linden 114, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.56 betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden
19. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 1 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
20. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
21. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st-georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger , 02.12.2020 11:08



14.12.2020

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 02.12.2020** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 02.12.2020** betreffend **Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
3. Die **Eröffnungsbilanz per 01.01.2020** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wurde einstimmig beschlossen:
Aktiva/Passiva: € 26.677.593,58
Nettovermögen: € 8.256.665,40
4. Die **Eröffnungsbilanz per 01.01.2020** der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ wurde einstimmig beschlossen:
Aktiva/Passiva: € 3.448.761,88
Nettovermögen: € 574.932,03
5. Die **Sondertilgung** per 20.12.2020 des **Wohnbauförderungsdarlehens „Sanierung Markt 2“** bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm in Höhe von € 27.971,64 sowie des **Darlehens „Arzthausumbau Markt 2“** bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm in Höhe von € 127.739,77 wurde einstimmig beschlossen.
6. Die Verwendung des Bundeszweckzuschusses aus dem **Kommunalinvestitionsprogramm 2020** in Höhe von € 206.628,64 für die **Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II und die Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg** wurde einstimmig beschlossen.
7. Ein **Förderungsvertrag** mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9, in Höhe von € 410.000,00 für die **Abwasserentsorgungsanlage BA13 Detailprojekt 2016 – Sanierung Zone 1** wurde einstimmig beschlossen.
8. Der **Finanzierungsplan** für die **Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II** in Höhe von € 430.000,00 exkl. 20 % MWSt., davon förderfähige Baukosten von € 270.000,00 und nicht förderfähige Baukosten in Höhe von € 160.000,00, wurde einstimmig beschlossen.
9. Der **Finanzierungsplan** für die **Sanierungsmaßnahmen (2. Bauabschnitt) der Volks- und Mittelschule** in Höhe von € 3.453.673,00 (Mischkosten) wurde einstimmig beschlossen.

10. Eine **Vereinbarung** gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 betreffend die **Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen für die Sanierung der Mittelschule St. Georgen am Walde BA02** in den Jahren 2021 bis 2025 wurde einstimmig beschlossen:
- Marktgemeinde Dimbach:** € 120.806,44
Marktgemeinde Pabneukirchen: € 19.074,70
11. Der **Finanzierungsplan** für den Ankauf eines **Feuerwehr-Kommandofahrzeuges mit Allradantrieb** für die Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde in Höhe von € 75.000,00 inkl. 20 % MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
12. Die **Auftragsvergabe** für den Ankauf eines **Feuerwehr-Kommandofahrzeuges VW Crafter 235 Kastenwagen L3H2 TDI 4MOTION** für die Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde an die Firma **Autohaus Ortner, 4320 Perg, Gewerbestraße 8**, zum Preis von € 37.292,00 inkl. 20% MWSt. (Tageszulassung) wurde einstimmig beschlossen.
 Die **Auftragsvergabe für den Umbau des Basisfahrzeugs VW** an die Firma **ATOS MT GmbH, 4844 Regau, Am Unterfeld 9**, zum Preis von € 35.688,20 inkl. 20% MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
 Die **Auftragsvergabe für Winterreifen, Schneeketten und Unterbodenversiegelung** an die Firma **Autohaus Ortner, 4320 Perg, Gewerbestraße 8** zum Preis von € 2.077,01 inkl. 20% MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
13. Die **Freiwilligen Ausgaben und Subventionen 2021** in Höhe von € 60.265,59 wurden einstimmig beschlossen.
14. Der **Gemeindevoranschlag 2021** und der **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025** sowie die **Festsetzung der Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2021** wurden mehrheitlich beschlossen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung	€ 3.547.400,00	€ 3.538.300,00
Investive Gebarung	€ 955.000,00	€ 1.345.400,00
Finanzierungstätigkeit	€ 247.500,00	€ 401.500,00
Zwischensumme	€ 4.749.900,00	€ 5.285.200,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 1.095.900,00	€ 1.385.900,00
Summe	€ 3.654.000,00	€ 3.899.300,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- € 245.300,00

Prioritätenreihung der Vorhaben:

1. Gemeindestraßenbau
2. Güterweginstandsetzung
3. Innensanierung Schule BA2
4. Feuerwehr-Kommandofahrzeug
5. ABA BA14 Sanierung II
6. ABA BA15 Teichweg
7. Kommunalfahrzeug (Ersatz Rasant)
8. Feuerwehr TLF
9. Feuerwehr KLF-A

15. Der **Haushaltsvoranschlag 2021** und der **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2021 - 2025** der „**Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG**“ wurde einstimmig beschlossen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung	€ 86.100,00	€ 79.900,00
Investive Gebarung	€ 547.200,00	€ 547.200,00
Finanzierungstätigkeit	€ 0,00	€ 4.500,00
Zwischensumme	€ 633.300,00	€ 631.600,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 547.200,00	€ 547.200,00
Summe	€ 86.100,00	€ 84.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ € 1.700,00	

16. Eine **Vereinbarung** mit dem **Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt** über die **Führung des Gästemeldewesens inkl. Statistik** wurde einstimmig beschlossen.
17. Die **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55** (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Wien, Hebbelplatz 3/5/3) betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,17 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden, wurde mehrheitlich beschlossen.
18. Die **Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.56** (Maria Hinterndorfer, Linden 114) betreffend die Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstücks Nr. 2232/4, KG 43011 Linden, wurde mehrheitlich beschlossen.
19. Als **Mieter für die freie Wohnung Nr. 1 im Betreubaren Wohnen**, Jörgenberg 15, wurde Anna Lasinger, Ebenedt 19, einstimmig nominiert. Ein Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens wurde einstimmig beschlossen.
20. Als **Mieter für die freie Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen**, Jörgenberg 15, wurde Sieglinde Achleitner, 4363 Pabneukirchen, Unter Pabneukirchen 17, einstimmig nominiert. Ein Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger , 14.12.2020 14:55

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 02.12.2020, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 02.12.2020 um 19:30 Uhr:

Tagesordnung:

1. Belegprüfung
2. Bau Löschwasserbehälter 2017 - 2020
3. Allfälliges

- Prüfbericht vom 02.12.2020

1. Belegprüfung:

- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung

2. Bau Löschwasserbehälter 2017-2020

- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung des Baus der Löschwasserbehälter von 2017 - 2020

1. Löschwasserbehälter Ebenedt-Ort:

- Die Auftragsvergabe für den Löschwasserbehälter Ebenedt-Ort erfolgte durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.09.2017 an den Billigstbieter Firma Wolf-Systembau Gesellschaft m.b.H., 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1, zum Preis von € 27.281,10 inkl. 20 % MWSt.

- Abrechnung Löschwasserbehälter Ebenedt-Ort:

Beleg	Firma	Leistung	Betrag
2110/2017	Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H, 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1	1. Teilrechnung	€ 24.553,00
2216/2017	Fa. Hasenöhrl GmbH, 4303 St. Pantaleon, Wagram 1	Transport Lehm	€ 239,54
2117/2017	Marktgemeinde St. Georgen am Walde	Arbeitsleistung	€ 253,00
2118/2017	Marktgemeinde St. Georgen am Walde	Maschinenleistung	€ 230,00
2401/2017	Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H, 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1	Schlussrechnung	€ 2.728,10
		Gesamtkosten	€ 28.003,64

- Die Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H verrechnete € 27.281,10 inkl. 20 % MWSt. laut Auftragsvergabe. Von der Fa. Hasenöhrl GmbH musste Lehm gebracht werden da man auf einige Wasseradern gestoßen war (Mehrkosten gesamt € 722,54).

- Finanzierung:

Finanzierungsmittel	Gesamt:
Anteilsbeitrag ordentlicher Haushalt	€ 3.203,64
Landesfeuerwehrkommando-Zuschuss	€ 9.800,00
Bedarfszuweisungsmittel	€ 15.000,00
Summe	€ 28.003,64

2. Löschwasserbehälter Henndorf-Ort:

- Die Auftragsvergabe für den Löschwasserbehälter Henndorf-Ort erfolgte durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.03.2018 an den Billigstbieter Firma Wolf-Systembau Gesellschaft m.b.H., 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1, zum Preis von € 27.281,10 inkl. 20 % MWSt.

- Abrechnung Löschwasserbehälter Henndorf-Ort:

Beleg	Firma	Leistung	Betrag
953/2018	Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H, 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1	1. Teilrechnung	€ 24.553,00
1191/2018	Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H, 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1	Schlussrechnung	€ 2.728,10
		Gesamtkosten	€ 27.281,10

- Die Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H verrechnete € 27.281,10 inkl. 20 % MWSt. laut Auftragsvergabe. Es gab keine Mehrkosten.

- Finanzierung:

Finanzierungsmittel	Gesamt:
Anteilsbeitrag ordentlicher Haushalt	€ 17.481,10
Landesfeuerwehrkommando-Zuschuss	€ 9.800,00
Summe	€ 27.281,10

3. Löschwasserbehälter Großerlau, Winterschlager, Ottenschlag-Ort, Hagenhof, Ebenedt-Zufahrt Nösterer

- Die Auftragsvergabe für die Löschwasserbehälter Großerlau, Winterschlager, Ottenschlag-Ort, Hagenhof und Ebenedt-Zufahrt Nösterer erfolgte durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.12.2018 an den Billigstbieter Firma Wolf-Systembau Gesellschaft m.b.H., 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1, zum Preis von € 136.405,50 inkl. 20 % MWSt.

- Abrechnung Löschwasserbehälter Großerlau, Winterschlager, Ottenschlag-Ort, Hagenhof:

Beleg	Firma	Leistung	Betrag
917/2019	Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H, 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1	1. Teilrechnung	€ 87.299,52
1041/2019	Fa. Holzmann e.U., 4371 Dimbach, Großerlau 18	Winterschlager Bagger	€ 4.998,67
1444/2019	Fa. Wiesinger KG, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 75	Schotter Ottenschlag	€ 479,10
1681/2019	Fa. Wiesinger GmbH, 4282 Pierbach, Dorfstraße 24	Schachtring	€ 184,08
1726/2019	Fa. Holzmann e.U., 4371 Dimbach, Großerlau 18	Schotter Großerlau	€ 692,94
1653/2019	Marktgemeinde St. Georgen am Walde	Arbeitsleistung	€ 171,00
1653/2019	Marktgemeinde St. Georgen am Walde	Maschinenleistung	€ 231,00
1836/2019	Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H, 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1	2. Teilzahlung	€ 15.000,00
1955/2019	Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H, 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1	Schlussrechnung	€ 5.451,79
		Gesamtkosten	€ 114.508,10

- Die Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H verrechnete € 107.751,31 inkl. 20 % MWSt. für den Bau der vier Löschwasserbehälter (Minderkosten € 1.373,09 – minus 2 Schachtdeckel € 568,80, minus Erdarbeiten Behälter Winterschlager € 2.849,98, plus Aufpreis Fels Behälter Ottenschlag € 2.045,69). Der vereinbarte Baukostenindex wurde nicht verrechnet.
- Laut Vereinbarung vom 19.04.2019 wurde die Position „Erdarbeiten“ beim Behälter Winterschlager rausgenommen und die Gemeinde erledigte dies bauseits (Rechnung Holzmann). Die im Angebot enthaltenen Erdarbeiten hätten die Sprengarbeiten nicht inkludiert.
- Beim Löschwasserbehälter Ottenschlag-Ort gab es einen Aufpreis für einen schweren Fels – man einigte sich mit der Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H auf Zahlung der Hälfte der Kosten.

- Die Rechnung über den Schachtring wurden bei der Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H in Abzug gebracht (Rechnung Fa. Wiesinger GmbH). Gesamt wurden 2 Schachtringe in Abzug gebracht da einer noch im Bauhof vorrätig war. Es wurden anstatt der im Angebot enthaltenen Betondeckel befahrbare Kanaldeckel benötigt.
- Schotter wurde angekauft um die Wege (Großerlau, Ottenschlag Ort) nach der Fertigstellung der Löschwasserbehälter wiederherzurichten.
- Die Mehrkosten für den Bau dieser vier Löschwasserbehälter belaufen sich gesamt auf € 5.383,70.

Abrechnung Löschwasserbehälter Ebenedt-Zufahrt Nösterer:

Beleg	Firma	Leistung	Betrag
56/2020	Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H, 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1	1. Teilrechnung	€ 24.552,98
57/2020	Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H, 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1	Schlussrechnung	€ 12.060,31
		Gesamtkosten	€ 36.613,29

- Die Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H verrechnete 36.613,29 inkl. 20 % MWSt. Es wurde eine Baukostensteigerung von 3,7% (Index) berechnet. Ein Winterzuschlag á 7,90/m³ Beton und ein Aufpreis wegen eines schweren Felsens (€ 7.924,63) wurden vereinbart. Somit betragen die Mehrkosten € 9.332,20.

Finanzierung:

Finanzierungsmittel	Gesamt:
Anteilsbeitrag ordentlicher Haushalt	€ 100.748,39
Landesfeuerwehrkommando-Zuschuss	€ 12.500,00
KIP Mittel 2017	€ 37.873,00
Summe	€ 151.121,39

- Die Gesamtkosten für die 7 Löschwasserbehälter betragen € 206.406,13. Dafür musste die Gemeinde € 121.433,13 Eigenmittel aufbringen. Es gab € 15.438,43 Mehrkosten zu verzeichnen für die Begründungen vorlagen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:
15.000,00 € Mehrkosten sind relativ viel. Schwerer Fels ist erklärbar, aber woher stammen die Kosten Erdbau?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:
Alle Überschreitungen sind mit den vorliegenden Rechnungen belegt. Schwerer Fels ist bei uns in St. Georgen am Walde jederzeit möglich. Beim Löschwasserbehälter Winterschlag sind wir sehr gut ausgestiegen, da der Bauleiter uns die Erdarbeiten überlassen hat. Dennoch mussten wir bei der Firma Wolf genau auf die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Positionen achten, wie Wasser für Dichtheitsüberprüfung und Begrünungsarbeiten. Es wäre auch eine Möglichkeit, in Zukunft die Erdarbeiten und die Löschwasserbehälter getrennt auszuschreiben.

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 02.12.2020

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 02.12.2020 betreffend Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

- Prüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 02.12.2020 um 19:00 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
 2. Allfälliges
- Prüfbericht vom 02.12.2020
 1. Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

Antrag:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 02.12.2020 über die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- § 38 Abs 3 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 idgF.:

Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

- Eröffnungsbilanz per 01.01.2020:

	AKTIVA	MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
A	Langfristiges Vermögen	10	26.513.568,87
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	101	157.728,00
A.II	Sachanlagen	102	24.684.119,52
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021	14.273.809,73
A.II.2	Gebäude und Bauten	1022	3.058.903,03
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023	4.988.182,13
A.II.4	Sonderanlagen	1024	608,40
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025	238.448,79
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	855.375,02
A.II.7	Kulturgüter	1027	6.368,45
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028	1.264.423,97
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	103	0,00
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00
A.IV	Beteiligungen	104	574.932,03
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	574.932,03
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043	0,00
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	106	1.096.789,32
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063	1.096.789,32

➤ Immaterielle Vermögenswerte:

Die Bewertung der immateriellen Vermögenswerte erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015. Hier scheinen die Leitungskataster BA11+BA12 auf.

➤ Sachanlagen:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 (dort wo noch Kaufverträge aufzufinden waren) und zum beiliegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015. Als Datengrundlage diente die durch das Bundesministerium für Finanzen vorgegeben Basispreise aufgrund einer Kaufpreissammlung der Finanzverwaltung und Regionalinformationen des Bundeamts für Eich- und Vermessungswesen der Jahre 2008 bis 2015.

Die Bewertung der Gebäude und Kanalisationsbauten erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Die Bewertung der Gemeindestraßen, Güterwege, Brücken, Gehsteige und Randeinfassungen erfolgte nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Infrastrukturasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015. Hier wurden die einzelnen Straßenzüge nach ihrem Zustand bewertet.

Die Bewertung der Straßenbeleuchtung, der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen und der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Die Bewertung der Kulturgüter erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 beziehungsweise mit der Aufnahme der nicht bewerteten Kulturgüter in Anlage 6h VRV 2015.

- Beteiligungen an verbunden Unternehmen:
Die Beteiligung am Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG wurde mit dem Eigenkapital (Nettvermögen) der Gemeinde-KG auf Basis der Vorgaben der VRV 2015 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.
- Langfristige Forderungen:
Die sonstigen langfristigen Forderungen (Tilgungszuschüsse ABA Kommunalkredit) wurden mit dem Barwert erfasst.

	AKTIVA	MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
B	Kurzfristiges Vermögen	11	164.024,71
B.I	Kurzfristige Forderungen	113	28.468,60
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	100,29
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	10.998,13
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	17.370,18
B.II	Vorräte	114	0,00
B.II.1	Vorräte	1141	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00
B.III	Liquide Mittel	115	100.376,25
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	44.232,43
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	56.143,82
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	116	0,00
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	117	35.179,86
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	35.179,86
Summe Aktiva (10 + 11)			26.677.593,58

- Kurzfristige Forderungen:
Die kurzfristigen Forderungen stimmen mit den Forderungen zum Rechnungsabschluss 2019 überein. Die Bewertung erfolgte mit dem Nominalwert.
- Liquide Mittel:
Die liquiden Mittel (Kassa, Bankguthaben, Zahlungsmittelreserven) wurden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie stimmen mit dem Kassenistabschluss – Gesamtabschluss aus dem Rechnungsabschluss 2019 überein.
- Aktive Rechnungsabgrenzung:
Hier wurde eine aktive Rechnungsabgrenzung der KG Entnahme 2019 (Rechnung 2019/Zahlung 2020) vorgenommen damit die Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz nicht negativ sind.

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12	8.256.665,40
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	7.388.811,32
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	7.388.811,32
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	0,00
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	0,00
C.III	Haushalterücklagen	123	293.922,05
C.III.1	Haushalterücklagen	1230	293.922,05
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	573.932,03
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	573.932,03
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	0,00
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13	13.891.707,71
D.I	Investitionszuschüsse	131	13.891.707,71
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	5.323.973,02
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beihilfungen	1312	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1313	8.567.734,69
E	Langfristige Fremdmittel	14	4.394.167,54
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	141	4.108.256,46
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411	4.108.256,46
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	142	0,00
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422	0,00
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	0,00

- Nettovermögen:
Dieses Ergebnis wird jährlich durch ein negatives Nettoergebnis reduziert oder durch ein positives Nettoergebnis erhöht.
- Saldo der Eröffnungsbilanz:
Dieser ergibt sich als Restgröße zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Er bleibt in der Regel unverändert solange die Gemeinde besteht.
- Kumuliertes Nettoergebnis:
Das ist die Summe aller erzielten Nettoergebnisse; bei der Eröffnungsbilanz ist es null da das erste Nettoergebnis erst beim Rechnungsabschluss 2020 ermittelt wird.
- Neubewertungsrücklage:
Die Neubewertungsrücklage war zu bilden da der Wert der Gemeinde-KG zum Stichtag über den ursprünglichen Anschaffungskosten liegt.
- Investitionszuschüsse:
Die Investitionszuschüsse wurden für alle nicht abgeschriebenen Vermögensgegenstände jahreweise zum Stichtag 31.12.2019 nacherfasst.
- Langfristige Finanzschulden:
Die langfristigen Finanzschulden wurden mit dem Nominalwert bewertet. Sie stimmen mit dem Rechnungsabschluss 2019 überein.

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
E.III	Langfristige Rückstellungen	143	285.911,08
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431	193.611,36
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1432	92.299,72
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00
F	Kurzfristige Fremdmittel	15	135.052,93
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	151	0,00
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511	0,00
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	152	133.340,76
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	19.396,38
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	113.944,38
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	153	1.712,17
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	1.712,17
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	0,00
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	154	0,00
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540	0,00
Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)			26.677.593,58

- Rückstellungen
Die Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen wurden mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren berechnet. Die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube wurde mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, also dem Nominalwert, bewertet.
- Kurzfristige Verbindlichkeiten
Die kurzfristigen Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Zahlungsbetrag bewertet.
- Abweichungen zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven
§ 75 Abs. 3 Oö. GemO sieht vor, dass die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig ist. Die Dotierung der Zahlungsmittelreserve „allgemeine Haushaltsrücklage“ wurde am 17.07.2020 durchgeführt (FJ 2020). Somit wurde dieser Bestimmung grundsätzlich entsprochen, allerdings etwas verspätet. Zum Stichtag 01.01.2020 der Eröffnungsbilanz wird dieser Teil der Haushaltsrücklage gewissermaßen als „Inneres Darlehen“ in Anspruch genommen.
- Kundmachung Zahl: 900-5/2020/Ho/Wi vom 26.11.2020 betreffend Auflage des Entwurfes der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020
- Die Eröffnungsbilanz ist auch auf Homepage der Gemeinde unter www.st.georgen.at abrufbar.
- Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 02.12.2020 über die Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde bestehend aus:

- Beschreibung der verwendeten Bewertungsmethode gemäß § 39 VRV 2015
- Vermögenshaushalt gemäß Anlage 1c VRV 2015
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes der Gemeinde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- § 38 Abs 3 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 idgF.:
Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.
- Beschreibung der Bewertungsmethoden:
 - Bewertungsmethoden Grundstücke
Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum beiliegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.
 - Bewertungsmethoden Gebäude
Die Bewertung der Gebäude erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.
 - Bewertungsmethoden Grundstückseinrichtung (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015)
Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Infrastrukturasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.
 - Bewertungsmethoden kurzfristige Forderungen (lt. Definition § 21 VRV 2015)
Die kurzfristigen Forderungen stimmen mit den Forderungen zum Rechnungsabschluss 2019 überein. Die Bewertung erfolgte mit dem Nominalwert.
 - Bewertungsmethoden liquide Mittel (lt. Definition § 20 VRV 2015)
Die liquiden Mittel (Kassa, Bankguthaben, Zahlungsmittelreserven) wurden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie stimmen mit dem Kassenistabschluss – Gesamtabschluss aus dem Rechnungsabschluss 2019 überein.
 - Bewertungsmethoden Investitionszuschüsse (lt. Definition § 36 VRV 2015)
Die Investitionszuschüsse wurden für alle nicht abgedeckten Vermögensgegenstände jahreweise zum Stichtag 31.12.2019 nacherfasst.
 - Bewertungsmethoden langfristige Finanzschulden (lt. Definition § 32 VRV 2015)
Die langfristigen Finanzschulden wurden mit dem Nominalwert bewertet. Sie stimmen mit dem Rechnungsabschluss 2019 überein.
 - Bewertungsmethoden kurzfristige Verbindlichkeiten (lt. Definition § 26 VRV 2015)
Die kurzfristigen Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Zahlungsbetrag bewertet

▪ Vermögenshaushalt:

A.I	Immaterielle Vermögenswerte	€ 0,00
A.II	Sachanlagen	€ 3.408.067,79
A.III	Langfristige Finanzvermögen	€ 0,00
A.IV	Beteiligungen	€ 0,03
A.V	Langfristige Forderungen	€ 0,00
B.I	Kurzfristige Forderungen	€ 1.070,59
B.II	Vorräte	€ 0,00
B.III	Liquide Mittel	€ 39.623,50
B.IV	Kurzfristige Finanzvermögen	€ 0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	€ 0,00
AKTIVA		€ 3.448.761,88
C.I	Saldo Eröffnungsbilanz	€ 574.932,03
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	€ 0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	€ 0,00
C.IV	Neubewertungsrücklage	€ 0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklage	€ 0,00
D.I	Investitionszuschüsse	€ 2.638.346,96
E.I	Langfristige Finanzschulden netto	€ 195.788,82
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	€ 0,00
E.III	Langfristige Rückstellungen	€ 0,00
F.I	Kurzfristige Finanzschulden netto	€ 0,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	€ 39.694,07
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	€ 0,00
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	€ 0,00
PASSIVA		€ 3.448.761,88

Rechnungsabschluss 2020
VFI St.Georgen/Walde & Co KG

Anlagenpiegel nach MVAG (Anlage 6g)

MVAG	Bezeichnung	Anschaffungskosten kum. 31.12.2019	Kumulierte Abschreibung	Buchwert 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Wertminderung	Abschreibung Wertmind.	Buchwert 31.12.2020
1010	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1021	Grundstücke, Grundstückeinrichtungen und Infrastruktur	173.845,83	2.592,00	171.253,83	0,00	0,00	0,00	0,00	171.253,83
1022	Gebäude und Bauten	4.955.871,94	1.718.057,98	3.238.013,96	0,00	0,00	0,00	0,00	3.238.013,96
1023	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1024	Sonderanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1025	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1026	Amte-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1027	Kulturgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1028	Geldwerte Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Aktiva	5.129.717,77	1.721.649,98	3.408.067,79	0,00	0,00	0,00	0,00	3.408.067,79
1311	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	-4.113.827,73	-1.476.200,77	-2.638.346,96	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.638.346,96
1312	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1313	Investitionszuschüsse von Übrigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Passiva	-4.113.827,73	-1.476.280,77	-2.638.346,96	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.638.346,96
	Saldo Aktiva/Passiva	1.016.090,04	248.369,21	769.720,83	0,00	0,00	0,00	0,00	769.720,83

MYAG / Ansatz Konto	Bezeichnung	(Inventur) Datum	RND	NO	Buchwert 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Wertaufholungs Wertmind.	Abschreibung	Buchwert 31.12.2020
1021	Grundstücke, Grundstückerichtungen und Infrastruktur				171.253,83	0,00	0,00	0,00	0,00	171.253,83
163000	Freiwillige Feuerwehr				28.251,33	0,00	0,00	0,00	0,00	28.251,33
1/0020001/00026	Grundstück Nr. 8, KG-Nr. 43015, Gärten Gärten, 359,00 m² 01.01.1900	01.01.1900	0,0	0,0	9.532,17	0,00	0,00	0,00	0,00	9.532,17
1/0020001/00027	Grundstück Nr. 8, KG-Nr. 43016, Bauflächen Gebäude, 41' 01.01.1900	01.01.1900	0,0	0,0	13.841,09	0,00	0,00	0,00	0,00	13.841,09
1/0020001/00028	Grundstück Nr. 8, KG-Nr. 43015, Sonstige Straßenverkehr 01.01.1900	01.01.1900	0,0	0,0	5.078,07	0,00	0,00	0,00	0,00	5.078,07
612000	Gemeindestraßen				5.508,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.508,00
2/0040001/00087	Gemeindestraße Buchingerhaus / Fahrbahn Fläche 135,00 01.01.2004	01.01.2004	34,0	60,0	6.508,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.508,00
840000	Grundbesitz				137.494,50	0,00	0,00	0,00	0,00	137.494,50
1/0020001/00029	Grundstück Nr. 69, KG-Nr. 43015, Gärten Gärten, 4.160,00 18.12.2012	18.12.2012	0,0	0,0	68.640,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.640,00
1/0020001/00030	Grundstück Nr. 69, KG-Nr. 43015, Bauflächen Gebäude, 3. 18.12.2012	18.12.2012	0,0	0,0	68.133,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.133,00
1/0020001/00031	Grundstück Nr. 69, KG-Nr. 43015, Bauflächen Gebäudenel 18.12.2012	18.12.2012	0,0	0,0	12.721,50	0,00	0,00	0,00	0,00	12.721,50
1022	Gebäude und Bauten				3.236.813,96	0,00	0,00	0,00	0,00	3.236.813,96
183000	Freiwillige Feuerwehr				984.040,78	0,00	0,00	0,00	0,00	984.040,78
3/0060001/00003	Feuerwzrzeughaus	01.11.2008	38,5	50,0	984.040,78	0,00	0,00	0,00	0,00	984.040,78
211000	Volksschule				743.690,21	0,00	0,00	0,00	0,00	743.690,21
3/0060001/00046	Gebäude Volksschule	31.12.2006	26,5	40,0	743.690,21	0,00	0,00	0,00	0,00	743.690,21
212000	Neue Mittelschule				743.690,21	0,00	0,00	0,00	0,00	743.690,21
3/0060001/00045	Gebäude Neue Mittelschule	31.12.2006	26,5	40,0	743.690,21	0,00	0,00	0,00	0,00	743.690,21
240000	Kindergarten				292.767,29	0,00	0,00	0,00	0,00	292.767,29
3/0060001/00015	Kindergartenerweiterung - 3. Gruppe	01.11.2008	28,5	40,0	292.767,29	0,00	0,00	0,00	0,00	292.767,29
320000	Musikschule				472.626,47	0,00	0,00	0,00	0,00	472.626,47
3/0060001/00035	Gebäude Musikschule	31.12.1998	18,5	40,0	472.626,47	0,00	0,00	0,00	0,00	472.626,47
1311	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts				-2.638.346,96	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.638.346,96
163000	Freiwillige Feuerwehr				-838.421,21	0,00	0,00	0,00	0,00	-838.421,21
3/0060001/00010	Feuerwzrzeughaus LZ Dorf- und Stadtentwicklung 2011	31.12.2011	38,5	50,0	-10.900,62	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.900,62
3/0060001/00011	Feuerwzrzeughaus Bedarfszuweisungsmittel 2007	31.12.2007	38,5	50,0	-207.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-207.900,00
3/0060001/00012	Feuerwzrzeughaus Bedarfszuweisungsmittel 2008	31.12.2008	38,5	50,0	-130.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-130.900,00
3/0060001/00013	Feuerwzrzeughaus Bedarfszuweisungsmittel 2009	31.12.2009	38,5	50,0	-235.714,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-235.714,28
3/0060001/00014	Feuerwzrzeughaus Bedarfszuweisungsmittel 2010	31.12.2010	38,5	50,0	-187.486,98	0,00	0,00	0,00	0,00	-187.486,98
3/0060001/00025	Feuerwzrzeughaus Interessentenbeitrag Gemeinde 2018	31.12.2018	38,5	50,0	-9.791,43	0,00	0,00	0,00	0,00	-9.791,43
3/0060001/00026	Feuerwzrzeughaus Interessentenbeitrag FF 2016	31.12.2016	38,5	50,0	-8.059,72	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.059,72
3/0060001/00027	Feuerwzrzeughaus Interessentenbeitrag FF 2007	31.12.2007	38,5	50,0	-26.026,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-26.026,00
3/0060001/00028	Feuerwzrzeughaus Interessentenbeitrag FF 2009	31.12.2009	38,5	50,0	-13.278,57	0,00	0,00	0,00	0,00	-13.278,57
3/0060001/00029	Feuerwzrzeughaus LZ Landesfeuerwehrkommando 2010	31.12.2010	38,5	50,0	-320,84	0,00	0,00	0,00	0,00	-320,84
3/0060001/00029	Feuerwzrzeughaus LZ Landesfeuerwehrkommando 2011	31.12.2011	38,5	50,0	-10.042,77	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.042,77
211000	Volksschule				-570.761,85	0,00	0,00	0,00	0,00	-570.761,85
3/0060001/00056	LZ 1999-2005 VS	31.12.2006	21,0	34,5	-216.176,02	0,00	0,00	0,00	0,00	-216.176,02
3/0060001/00057	LZ 2007 VS	31.12.2007	21,0	34,5	-98,21	0,00	0,00	0,00	0,00	-98,21
3/0060001/00058	LZ 2008 VS	31.12.2008	21,0	34,5	-305,23	0,00	0,00	0,00	0,00	-305,23
3/0060001/00059	LZ 2009 VS	31.12.2009	21,0	34,5	-51.111,11	0,00	0,00	0,00	0,00	-51.111,11
3/0060001/00060	BZ 1999-2005 VS	31.12.2006	21,0	34,5	-188.303,33	0,00	0,00	0,00	0,00	-188.303,33
3/0060001/00061	BZ 2006 VS	31.12.2007	21,0	34,5	-31.343,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-31.343,28
3/0060001/00062	LZ 2008 VS	31.12.2007	21,0	34,5	-31.343,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-31.343,28
3/0060001/00063	BZ 2009 VS	31.12.2009	21,0	34,5	-36.507,94	0,00	0,00	0,00	0,00	-36.507,94
3/0060001/00064	BZ 2010 VS	31.12.2010	21,0	34,5	-15.676,45	0,00	0,00	0,00	0,00	-15.676,45
212000	Neue Mittelschule				-570.761,85	0,00	0,00	0,00	0,00	-570.761,85
3/0060001/00047	LZ 1999-2005 NMS	31.12.2006	21,0	34,5	-216.176,02	0,00	0,00	0,00	0,00	-216.176,02
3/0060001/00048	LZ 2007 NMS	31.12.2007	21,0	34,5	-98,21	0,00	0,00	0,00	0,00	-98,21
3/0060001/00049	LZ 2008 NMS	31.12.2008	21,0	34,5	-305,23	0,00	0,00	0,00	0,00	-305,23
3/0060001/00050	LZ 2009 NMS	31.12.2009	21,0	34,5	-51.111,11	0,00	0,00	0,00	0,00	-51.111,11
3/0060001/00051	BZ 1999-2005 NMS	31.12.2006	21,0	34,5	-188.303,33	0,00	0,00	0,00	0,00	-188.303,33
3/0060001/00052	BZ 2006 NMS	31.12.2007	21,0	34,5	-31.343,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-31.343,28
3/0060001/00053	LZ 2008 NMS	31.12.2007	21,0	34,5	-31.343,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-31.343,28
3/0060001/00054	BZ 2009 NMS	31.12.2009	21,0	34,5	-36.507,94	0,00	0,00	0,00	0,00	-36.507,94
3/0060001/00055	BZ 2010 NMS	31.12.2010	21,0	34,5	-15.676,45	0,00	0,00	0,00	0,00	-15.676,45
240000	Kindergarten				-263.470,63	0,00	0,00	0,00	0,00	-263.470,63
3/0060001/00018	Kindergartenerweiterung Bundeszweckzuschuss 2010	31.12.2010	28,5	40,0	-43.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-43.125,00
3/0060001/00017	Kindergartenerweiterung Landeszuschuss 2009	31.12.2009	28,5	40,0	-48.961,64	0,00	0,00	0,00	0,00	-48.961,64
3/0060001/00018	Kindergartenerweiterung Landeszuschuss 2010	31.12.2010	28,5	40,0	-33.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.750,00
3/0060001/00019	Kindergartenerweiterung Bedarfszuweisungsmittel 2013	31.12.2013	28,5	40,0	-20.057,16	0,00	0,00	0,00	0,00	-20.057,16
3/0060001/00020	Kindergartenerweiterung Bedarfszuweisungsmittel 2008	31.12.2008	28,5	40,0	-48.961,64	0,00	0,00	0,00	0,00	-48.961,64
3/0060001/00021	Kindergartenerweiterung Bedarfszuweisungsmittel 2010	31.12.2010	28,5	40,0	-33.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.750,00
3/0060001/00022	Kindergartenerweiterung Investitionszuschuss Gemeinde 2	31.12.2007	28,5	40,0	-7.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.125,00
3/0060001/00023	Kindergartenerweiterung Investitionszuschuss Gemeinde 2	31.12.2008	28,5	40,0	-7.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.125,00
3/0060001/00024	Kindergartenerweiterung Investitionszuschuss Gemeinde 2	31.12.2009	28,5	40,0	-14.615,39	0,00	0,00	0,00	0,00	-14.615,39
320000	Musikschule				-394.931,42	0,00	0,00	0,00	0,00	-394.931,42
3/0060001/00036	Bedarfszuweisungsmittel 1993 Musikschule	31.12.1993	18,5	40,0	-58.819,57	0,00	0,00	0,00	0,00	-58.819,57
3/0060001/00037	Bedarfszuweisungsmittel 1994 Musikschule	31.12.1994	18,5	40,0	-58.819,57	0,00	0,00	0,00	0,00	-58.819,57
3/0060001/00038	Bedarfszuweisungsmittel 1995 Musikschule	31.12.1995	18,5	40,0	-50.416,78	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.416,78
3/0060001/00039	Bedarfszuweisungsmittel 1997 Musikschule	31.12.1997	18,5	40,0	-15.125,04	0,00	0,00	0,00	0,00	-15.125,04
3/0060001/00040	Bedarfszuweisungsmittel 1998 Musikschule	31.12.1998	18,5	40,0	-14.284,75	0,00	0,00	0,00	0,00	-14.284,75
3/0060001/00041	Landesbeitrag 1993 Musikschule	31.12.1993	18,5	40,0	-60.416,78	0,00	0,00	0,00	0,00	-60.416,78
3/0060001/00042	Landesbeitrag 1994 Musikschule	31.12.1994	18,5	40,0	-100.833,66	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.833,66
3/0060001/00043	Landesbeitrag 1995 Musikschule	31.12.1995	18,5	40,0	-33.611,18	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.611,18
3/0060001/00044	Landesbeitrag 1996 Musikschule	31.12.1996	18,5	40,0	-12.604,19	0,00	0,00	0,00	0,00	-12.604,19
	Gesamtsumme				769.720,83	0,00	0,00	0,00	0,00	769.720,83

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ bestehend aus:

- Beschreibung der verwendeten Bewertungsmethode gemäß § 39 VRV 2015
- Vermögenshaushalt gemäß Anlage 1c VRV 2015
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes der Gemeinde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. Sondertilgung von zwei Darlehen für Arzthaus, Markt 2

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2019:
Zuführung des Verkaufserlöses von den Liegenschaften Markt 2 und Markt 3 in Höhe von € 240.035,00 in eine Rücklage für die Schulsanierung.
- Allgemeine Haushaltsrücklage per 31.12.2019: € 278.262,04
- Darlehen bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm AT 3433 0000 2578 2137:
Verwendungszweck: Wohnbauförderung Sanierung Markt 2
Vom Land OÖ wird kein Annuitätenzuschuss mehr ausbezahlt.
Abrechnungsbetrag per 20.12.2020: € 27.971,64
- Darlehen bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm AT 3433 0000 2575 2692:
Verwendungszweck: Arzthausumbau Markt 2
Abrechnungsbetrag per 20.12.2020: € 127.739,77
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2020:
Sondertilgung folgender Darlehen bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm per 20.12.2020:
 - *Wohnbauförderungsdarlehen AT 3433 0000 2578 2137: € 27.971,64*
 - *Darlehen AT 3433 0000 2575 2692: € 127.739,77*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Sondertilgung folgender Darlehen bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm per 20.12.2020:

- Wohnbauförderungsdarlehen AT 3433 0000 2578 2137: € 27.971,64
- Darlehen AT 3433 0000 2575 2692: € 127.739,77

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

6. Kommunales Investitionsprogramm, Mittelverwendung für Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II und Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen vom Juni 2020 betreffend Kommunales Investitionsprogramm 2020: € 206.628,64
- Der Zweckzuschuss ist für folgende zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (im Folgenden „Investitionsprojekte“) auf kommunaler Ebene bestimmt:
 1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen
 2. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen
 3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)
 4. Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen
 5. Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen, sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen)
 6. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)
 7. Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking);
 8. Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden
 9. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung
 10. Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf Gemeindeeigenen Flächen
 11. Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung
 12. Wasserversorgungs- und **Abwasserentsorgungseinrichtungen**
 13. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen
 14. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen
 15. Sanierung von Gemeindestraßen
 16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwege
 17. Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen
 18. Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020. Pro Gemeinde können höchstens 3% der, der Gemeinde maximal zustehenden Förderung, für Kinderbetreuung verwendet werden.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2020:

Verwendung des Zweckzuschusses in Höhe von € 206.628,64 für folgende zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (Investitionsprojekte):

 - *Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II*
 - *Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:

Wann wird mit der Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg begonnen? Die Baugründe sind offensichtlich schwer zu verkaufen oder gar teilweise unverkäuflich. Wir müssen aufpassen, wenn die Abwasserbeseitigungsanlage gebaut wird, Geld seitens der Gemeinde investiert wird und dann kein Baugrund verkauft wird, fehlen der Gemeinde Einnahmen dafür.

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:
Die wasserrechtliche Bewilligung dafür ist bereits im Laufen. Eventuell ist aber eine Änderung der Aufschließung notwendig.
- Barbara Kurzbauer:
Wird der Bundeszweckzuschuss vorwiegend für die Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II verwendet?
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:
Das ist wahrscheinlich der Fall. Sollten noch Kosten für den Zuschuss gebraucht werden, wird BA15 Teichweg herangezogen. Wichtig ist es, das Kommunale Investitionsprogramm in voller Höhe jetzt zu beantragen, damit es nicht verfällt.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Muss für das Förderprogramm ein Verwendungsnachweis erstellt werden oder kann nachjustiert werden?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Wichtig ist, dass die Einreichfrist nicht übersehen wird und das Projekt zeitnah umgesetzt wird.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Verwendung des Zweckzuschusses in Höhe von € 206.628,64 für folgende zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (Investitionsprojekte):

- Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II
- Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung I, Fördervertrag mit Kommunalkredit Public

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, GZ: WW-2015-55534/56-LC vom 03.03.2020 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Förderansuchen nach § 16 ff UFG 1993, Adaptierung:

Finanzierungsplan	Anteil	Betrag
Anschlussgebühren	0 %	€ 0,00
Eigenmittel	10 %	€ 114.000,00
Landesförderung	14 %	€ 159.600,00
Bundesmittel (Finanzierungszuschuss)	36 %	€ 410.400,00
Restfinanzierung	40 %	€ 456.000,00
Gesamtkosten exkl. 20 % MWSt.	100 %	€ 1.140.000,00

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2020:
Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung in Höhe von € 1.140.000,00
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2020:
Gemeindedarlehenurkunde Konto IBAN AT28 5400 0002 0041 2344 für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung mit Hypo Oberösterreich, 4010 Linz, Landstraße 38 in Höhe von € 866.400,00 und erste Tilgung per 30.06.2021 ansonsten zu unveränderten Konditionen
- Schreiben der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9 vom 30.11.2020 betreffen Genehmigung des Förderungsantrags

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde St. Georgen am Walde, GKZ 41119, Markt 9, 4372 Sankt Georgen am Walde.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 *Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B700923, ist die Förderung der Maßnahme:*

*Bezeichnung Abwasserentsorgungsanlage
BA 13 Detailprojekt 2016- Sanierungen Zone 1*

Funktionsfähigkeitsfrist 31.12.2019

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 30.11.2020 gewährt wurde.

1.2 *Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.*

1.3 *Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.*

1.4 *Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die*

Betrachtung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	36,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.140.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 410.400,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

- Zuschussplan:
 - Investitionskosten: € 1.140.000,00
 - Förderbarwert: € 410.400,00
 - Verzinsungsbeginn: 01.01.2021
 - Erster Finanzierungszuschuss: 30.06.2021 € 9.596,00
 - Letzter Finanzierungszuschuss: 31.12.2044 € 7.567,00
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2020:
Förderungsvertrag, Antragsnummer B700923, mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9 betreffend Abwasserentsorgungsanlage BA13 Detailprojekt 2016 - Sanierung Zone 1

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Förderungsvertrag, Antragsnummer B700923, mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9 betreffend Abwasserentsorgungsanlage BA13 Detailprojekt 2016 - Sanierung Zone 1

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

8. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Kostenschätzung durch Firma Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Niederreithstraße 43 vom 10.11.2020 betreffen Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II:
 - Investitionskosten (förderfähig): € 270.000,00 exkl. 20 % MWSt.
 - Investitionskosten (nicht förderfähig): € 160.000,00 exkl. 20 % MWSt.
 - Investitionskosten gesamt: € 430.000,00 exkl. 20 % MWSt.
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, GZ: WW-2015-55534/62-STM vom 18.11.2020 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage BA 14, Förderansuchen nach § 16 ff UFG 1993, Adaptierung:

Finanzierungsplan	Anteil	Betrag
Anschlussgebühren	0 %	€ 0,00
Eigenmittel	10 %	€ 27.000,00
Landesförderung	15 %	€ 40.500,00
Bundesmittel (Finanzierungszuschuss)	34 %	€ 91.800,00
Restfinanzierung	41 %	€ 110.700,00
Gesamtkosten exkl. 20 % MWSt.	100 %	€ 270.000,00

Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschuss: € 202.500,00

- Gesamtfinanzierungsplan (förderfähig + nichtförderfähig)

Kosten	2021	2022	Gesamt
Gründerwerb und Erschließung			0,00
Plaung und Bauleitung	22.500,00	22.500,00	45.000,00
Baumeister- und Profi-Arbeiten	160.371,36	224.628,64	385.000,00
Einrichtung			0,00
Außengestaltung			0,00
Sonstige Kosten			0,00
Zuführung zur Rücklage Straße			0,00
Zuführung zur allgemeinen Rücklage			0,00
Zuführung zur operativen Gebarung oder investivem Einzelvorhaben			0,00
Summe	182.871,36	247.128,64	430.000,00

Finanzierung			
Rücklagenentnahme Straße			0,00
Rücklagenentnahme all. Rücklage			0,00
Zuführung aus operativer Gebarung oder investivem Einzelvorhaben			0,00
Interessentenbeiträge			0,00
(Förderungs-)Darlehen	182.871,36		182.871,36
(Bank-)Darlehen			0,00
Bundeszweckzuschuss Kommunales Investitionsprogramm		206.628,64	206.628,64
Sonstiges			0,00
Landeszuschuss Sonstige		40.500,00	40.500,00
LZ Projektfonds			0,00
BZ Projektfonds			0,00
BZ Strukturfonds			0,00
BZ Regionalisierungsfonds			0,00
BZ Härteausgleichsfonds			0,00
Summe	182.871,36	247.128,64	430.000,00
Abgang/Überschreitung	0,00	0,00	0,00

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2020:
Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II in Höhe von:
Baukosten förderfähig: € 270.000,00
Baukosten nicht förderfähig: € 160.000,00
Gesamtkosten € 430.000,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II in Höhe von:

Baukosten förderfähig: € 270.000,00

Baukosten nicht förderfähig: € 160.000,00

Gesamtkosten € 430.000,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. Finanzierungsplan Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Zusammenstellung der Kosten durch Totalübernehmer Neue Heimat Stadterneuerungsgesellschaft mbH vom November 2019: € 3.678.437,23
- E-Mail vom 16.12.2019 an Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft betreffend Schulsanierung St. Georgen am Walde BA02

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft, GZ: GEFT-2017-73232/15-Mag vom 27.11.2020 betreffend restliche Sanierung der Volks- und Mittelschule (BA02) und GTS-Räumlichkeiten – Kostenrahmen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beabsichtigt die restliche Sanierung der Volks- und Mittelschule sowie der GTS-Räumlichkeiten durchzuführen. Die Umsetzung des Sanierungsvorhabens erfolgt durch die gemeindeeigene Kommanditgesellschaft „VFI & Co KG“.

Mit unserem Schreiben vom 16.6.2020 gaben wir der Marktgemeinde die vorerst anerkegnbaren Gesamtkosten für den schulischen und GTS-Bereich in Höhe von 3.222.777 Euro Mischkosten (3.126.137 Euro netto) bekannt. Daraufhin nahmen Sie bezüglich der Einsparungspotenziale Stellung, wonach nach Ausschöpfung der Einsparungsmöglichkeiten Gesamtkosten von 3.350.000 Euro netto realisierbar erscheinen. Davon werden von uns noch 9.467 Euro für TÜ-Ausschreibung und –Aufschlag als aus Landesmitteln nicht förderbare Kosten in Abzug gebracht.

*Somit verbleiben im Sinne des Kostendämpfungserlasses vom 18.07.2018, IKD-2017-194415/196-HI, für das Sanierungsvorhaben **3.453.673 Euro Mischkosten, die den aus Schulbaumitteln maximal förderbaren Kostenrahmen bilden.***

Die Kostenaufteilung der Schulbereiche nach Flächenanteil sieht folgendermaßen aus:

	Fläche	%-Anteil	Nettokosten	Mischkosten
VS	2097,25 m ²	41,1 %	€ 1.373.755	€ 1.420.283
MS	2679,11 m ²	52,5 %	€ 1.754.890	€ 1.814.325
GTS	323,48 m ²	6,4 %	€ 211.888	€ 219.065
Gesamt	5099,84 m²	100,0 %	€ 3.340.533	€ 3.453.673

Kostenaufteilung des GTS-Bereiches auf Volksschule und Mittelschule nach prozentuellem Flächenanteil:

	GTS-Flächenanteil	%-Anteil	Mischkosten	Summe Mischkosten inkl. GTS-Anteil
VS	68,58 m ²	21,2 %	€ 46.442	€ 1.466.725
MS	254,90 m ²	78,8 %	€ 172.623	€ 1.986.948
Gesamt:	323,48 m²	100,0 %	€ 219.065	€ 3.453.673

*Nach Abklärung mit dem Gemeinderessort beträgt die **Durchschnitts-Förderquote 2020** aufgrund der gemeldeten Schülerzahlen gemäß Gemeindefinanzierung NEU für das **Schulbauprojekt 68 % (31 % BZ, 37 % LZ).***

Mit Zustimmung von Frau LH-Stellvertreterin Christine Haberland merken wir einen Landesbeitrag von insgesamt 1.278.000 Euro, aufgeteilt auf die Jahre 2021 bis 2026 zu je 213.000 Euro, vor.

Die endgültige Festsetzung und Anweisung der Jahresraten kann jedoch nur nach Maßgabe der vom Oö. Landtag in den kommenden Jahren für Schulbaumaßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel erfolgen.

Voraussetzungen für die Gewährung von Landesmitteln sind:

- das Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan der IKD)
- Baubeginnsmeldung und detaillierte Endabrechnung
- rechtsgültig unterfertigte Zustimmungserklärung (siehe Beilage). Ohne Vorlage dieser Erklärung kann eine Förderung aus Landesmitteln nicht erfolgen. Aus der Entgegennahme der unterfertigten Zustimmungserklärung durch uns kann jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Im Hinblick auf die Erstellung eines Finanzierungsplanes ersuchen wir die Gemeinde, einen aktualisierten BZ-Antrag an die Direktion Inneres und Kommunales vorzulegen.

Abschließend machen wir auf die Richtlinien des Kostendämpfungsverfahrens vom 18.07.2018, IKD-2017-194415/196-Hi, und der Gemeindefinanzierung NEU, insbesondere Pkt. 3.1 „Allgemeine Fördergrundsätze“, aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Land Oberösterreich:

Rudolf Schiefermüller

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2016-199693/17-PJ vom 30.11.2020 betreffen Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung und Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für das Vorhaben „Volks- und Mittelschule – Sanierungsmaßnahmen (2. Bauabschnitt)“:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 25. November 2020, GZ 41119, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Vorhaben "**Volks- und Mittelschule - Sanierungsmaßnahmen (2. Bauabschnitt)**" folgende Finanzierungs-darstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	228.478						228.478
Interessentenbeiträge für Schulerhaltung	27.976	27.976	27.976	27.976	27.976		139.880
Bankdarlehen		736.715					736.715
LZ - Pflichtschulbau	213.000	213.000	213.000	213.000	213.000	213.000	1.278.000
BZ - Projektfonds	267.700	267.700	267.600	267.600			1.070.600
Summe in Euro	737.154	1.245.391	508.576	508.576	240.976	213.000	3.453.673

Das Vorhaben „Volks- und Mittelschule - Sanierungsmaßnahmen (2. Bauabschnitt)“ wird durch die gemeindeeigene **Kommanditgesellschaft (KG)** durchgeführt.

Allfällige Zwischenfinanzierungskosten sind durch die Gemeinde St. Georgen am Walde zu bedecken.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2021 bis 2024 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2021 bis 2024 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft schriftlich zu informieren.

Das in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung ausgewiesene Darlehen bzw. allfällig erforderliche Zwischenfinanzierungsdarlehen sind nicht von der Gemeinde aufzunehmen, sondern von der KG. Da die KG nicht der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020 unterliegt, ist für die Aufnahme des Darlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Eine von der Gemeinde abzugebende Haftungsübernahme für das Darlehen der KG ist jedoch gemäß § 85

Abs. 3 *leg.cit.* genehmigungspflichtig, wenn durch die Übernahme der Haftung der Gesamtstand an Haftungsübernahmen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 15 Jahren vorzusehen.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020, gleichzeitig erteilt.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50% der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5% der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur sachlich zuständig.

Seite 3

Auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020, wird verwiesen.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 betreffend die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich an uns vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Perg, an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Landesrat

Max Hiegelsberger

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2020
Finanzierungsplan für Volks- und Mittelschule – Sanierungsmaßnahmen (2. Bauabschnitt) in Höhe von € 3.453.673,00 Mischkosten

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:
Durch die Unklarheiten über die Zuständigkeiten, nämlich ob LH-STV Christine Haberland oder Landesrat Max Hiegelsberger, haben wir wertvolle Zeit verloren. Wenn ich die Zustände in der Schule sehe, ist die Sanierung äußerst dringend.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag an den Gemeinderat:

Finanzierungsplan für Volks- und Mittelschule – Sanierungsmaßnahmen (2. Bauabschnitt) in Höhe von € 3.453.673,00 Mischkosten

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

10. Vereinbarung betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, GZ: Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18.07.2005 betreffend Pflichtschulbau in OÖ., Umlegung der Gastschulbeiträge und Schulerhaltungsbeiträge
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa vom 16.07.2009 betreffend Pflichtschulbau in OÖ., Umlegung der Gastschulbeiträge und Schulerhaltungsbeiträge
- E-Mail vom 03.08.2018 vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales betreffend Sanierung Volks- und Neue Mittelschule BA 2:
Sehr geehrter Herr Steiner!
Die in Ihrem E-Mail dargestellte weitere Vorgehensweise ist aus Sicht der IKD soweit nachvollziehbar. Auch die Berechnung der gemischten Förderquote erscheint plausibel. Wie auch am Telefon bereits besprochen, erscheint vor Erstellung eines Finanzierungsplanes jedenfalls eine Kostenaktualisierung zweckmäßig.
Die notwendigen Unterlagen sind bei der zuständigen Fachabteilung vorzulegen und werden dann hochbautechnisch geprüft.
Nach Feststellung eines endgültigen förderbaren Kostenrahmens kann unserseits ein Finanzierungsplan erstellt werden.
Mit freundlichen Grüßen!
Mag. Markus Wiesinger
- E-Mail vom 03.08.2018 an Marktgemeinden Dimbach und Marktgemeinde Pabneukirchen betreffend Sanierung Volks- und Neue Mittelschule BA 2:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Josef Wiesinger!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Johann Buchberger!
Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales hat uns im Zuge der Erstellung eines Finanzierungsplanes für die Sanierung der Volksschule und Neuen Mittelschule BA 2 darauf aufmerksam gemacht, dass die Sanierungskosten im Zuge der Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge auf die betroffenen Gemeinden umzulegen sind.
Wir ersuchen daher um Berücksichtigung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages 2019 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 – 2023.
Weiters soll eine diesbezügliche Vereinbarung durch die Gemeinden beschlossen werden (siehe Beilage).
Ob mit dem derzeitigen Kostenrahmen das Auslangen gefunden wird, wird sich nach Überarbeitung der Kosten durch den Totalübernehmer im 4. Quartal 2018 entscheiden.
Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüße
Amtsleiter Gerald Steiner
- E-Mail vom 01.12.2020 an Marktgemeinden Dimbach und Marktgemeinde Pabneukirchen betreffend Schulsanierung St. Georgen am Walde BA02:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Beiliegend übermitteln wir Ihnen folgende Unterlagen:
 - *Kostenrahmen für Schulsanierung*
 - *Finanzierungsplan Schulsanierung*
 - *Vereinbarung über Schulerhaltungsbeiträge**Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen.*
Aus der beiliegenden Vereinbarung betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen können Sie die genaue Berechnung entnehmen.
Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüße
Amtsleiter Gerald Steiner

Vereinbarung

gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992)

betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeträgen bzw. Gastschulbeiträgen

Präambel

Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Mittelschule der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9 und der Marktgemeinde Dimbach, 4371 Dimbach, Dimbach 2

folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist Erhalterin der öffentlichen Mittelschule auf dem Grundstück Nr.69, KG 43015 St. Georgen am Walde

2.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beabsichtigt an dieser Schule folgende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen:
Innensanierung der Böden, Wände, Decken, Türen, Sanitäranlagen, Beleuchtung, Haustechnik, Physiksaal, Interaktive Tafeln, Konferenzzimmer, Garderoben, Einrichtung usw.

3.

Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen.
Die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.

4.

Die Höhe der Schulerhaltungsbeträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt:

Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Fördermittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann aufgrund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.

Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigten Finanzierungsplan in den Jahren 2021 bis 2025 in gleichen Jahresbeträgen von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde auf die betroffenen Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 2002 auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

Gesamtinvestitionskosten (Erhaltungsaufwand)	
gemäß genehmigtem Kostenrahmen für Mittelschule:	€ 1.986.948,00
abzüglich Bedarfszuweisungsmittel 31 %	€ 615.953,88
abzüglich Landeszuschuss 37 %	€ 735.170,76
Restbetrag	€ 635.823,36
Kopfquote: 23/122 Schüler = 19 %	€ 120.806,44
/5 Jahre (2021 -2025)	pro Jahr € 24.161,29

5.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.

6.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt und wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 11.12.2020 durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Dimbach am beschlossen.

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde:

Für die Marktgemeinde Dimbach:

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:

Andreas Fenster

St. Georgen am Walde, am 11.12.2020

Dimbach, am

Vereinbarung

gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992)

betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen

Präambel

Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Mittelschule der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9 und der Marktgemeinde Pabneukirchen, 4363 Pabneukirchen, Markt 16

folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist Erhalterin der öffentlichen Mittelschule auf dem Grundstück Nr.69, KG 43015 St. Georgen am Walde

2.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beabsichtigt an dieser Schule folgende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen:

Innensanierung der Böden, Wände, Decken, Türen, Sanitäreanlagen, Beleuchtung, Haustechnik, Physiksaal, Interaktive Tafeln, Konferenzzimmer, Garderoben, Einrichtung usw.

3.

Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen.

Die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.

4.

Die Höhe der Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt:

Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Förderungsmittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann aufgrund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.

Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigten Finanzierungsplan in den Jahren 2021 bis 2025 in gleichen Jahresbeträgen von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde auf die betroffenen Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 2002 auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

Gesamtinvestitionskosten (Erhaltungsaufwand)	
gemäß genehmigtem Kostenrahmen für Mittelschule:	€ 1.986.948,00
abzüglich Bedarfszuweisungsmittel 31 %	€ 615.953,88
abzüglich Landeszuschuss 37 %	€ 735.170,76
Restbetrag	€ 635.823,36
Kopfquote: 4/122 Schüler = 3 %	€ 19.074,70
/5 Jahre (2021 -2025)	pro Jahr € 3.814,94

5.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.

6.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt und wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 11.12.2020 durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen am beschlossen.

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde: Für die Marktgemeinde Pabneukirchen:

Der Bürgermeister: Die Bürgermeisterin:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger: Barbara Payreder

St. Georgen am Walde, am 11.12.2020 Pabneukirchen, am

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2020:
Vereinbarung gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992) betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen für die Sanierung der Mittelschule St. Georgen am Walde BA02 in den Jahren 20021 bis 2025 mit:
 - Marktgemeinde Dimbach: € 120.806,44
 - Marktgemeinde Pabneukirchen: € 19.074,70

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer:
Warum werden solche Verträge nicht auch mit den Gemeinden Altmelon und Dorfstetten abgeschlossen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Das Oö Pflichtschulgesetz bildet die Basis für diese Verträge und diese Gemeinden befinden sich nicht im Schulsprengel der Mittelschule St. Georgen am Walde. Da es sich auch um Gemeinden aus Niederösterreich handelt, fehlt uns die rechtliche Grundlage.
- Josef Buchberger:
Wurden die anderen Gemeinde bereits darüber informiert?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Natürlich sind sie informiert worden, da es auch für die Budgetplanung dieser Gemeinden wichtig ist.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Vereinbarung gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992) betreffend die Entrichtung von Schulerhaltsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen für die Sanierung der Mittelschule St. Georgen am Walde BA02 in den Jahren 20021 bis 2025 mit:

- Marktgemeinde Dimbach: € 120.806,44
- Marktgemeinde Pabneukirchen: € 19.074,70

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Finanzierungsplan Feuerwehr-Kommandofahrzeug mit Allradantrieb

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.2020:
Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines mittelschweren Feuerwehr-Kommandofahrzeuges mit Allradantrieb
- Richtlinien für Kommandofahrzeug KDOF(A) vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband, ÖBFV-RL FA-32, Ausgabe: 2011:
ABS, ESP, Allradantrieb, 9 Sitzplätze, Hochdach, Schneeketten, Anhängervorrichtung, Kommandotisch, Regale und Facheinteilungen, Beleuchtung, Heizanlage, Klimaanlage, Funkanlage, Suchscheinwerfer, rote Rundumkennleuchte, ...
- Förderrichtlinien Freiwillige Feuerwehren vom Oö. Landes-Feuerwehrverband, 2. Ausgabe, Juni 2020
 - Kommandofahrzeug KDOF/KDOF-A:
 - Ersatzbeschaffung frühestens nach 15 Jahren
 - Zum Zulassungszeitpunkt max. 1 Jahr alt
 - Abdeckung der Mannschaftstransporterfordernisse: Besatzung 1 : 8
 - Förderhöhe € 6.000,00
- Mittelschweres Kommando-/Mannschaftstransportfahrzeug 4 x 4
 - Finanzierung: Aufteilung der Restkosten Gemeinde – Feuerwehr 50 : 50

- Finanzierungsplan:

Finanzierungsmittel	2021	Gesamt
Rücklagenentnahme Straße		
Rücklagenentnahme all. Rücklage	34.500	34.500
Zuführung aus operativer Gebarung oder. investivem Einzelvorhaben		
Interessentenbeiträge Feuerwehr	34.500	34.500
(Förderungs-)Darlehen		
(Bank-)Darlehen		
Bundeszweckzuschuss		
Sonstiges		
Landeszuschuss Sonstige LFK	6.000	6.000
LZ Projektfonds		
BZ Projektfonds		
BZ Strukturfonds		
BZ Regionalisierungsfonds		
BZ Härteausgleichsfonds		
Summe	75.000	75.000

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2020:
Finanzierungsplan für mittelschweres Feuerwehr-Kommandofahrzeug mit Allradantrieb in Höhe von € 75.000,00 inkl. 20 % MWSt. (ohne NoVA)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Finanzierungsplan für mittelschweres Feuerwehr-Kommandofahrzeug mit Allradantrieb in Höhe von € 75.000,00 inkl. 20 % MWSt. (ohne NoVA)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Auftragsvergabe Feuerwehr-Kommandofahrzeug mit Allradantrieb

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- E-Mail vom 12.10.2020 von Firma Robert Klaus, Markt 25, betreffen Angebot Feuerwehr-Kommandofahrzeug:
Sehr geehrter Herr Steiner,
Zu meinem großen Bedauern hat Peugeot in der Zwischenzeit die Fertigung eines 9-Sitzer-Busses in dieser Größenordnung aus umwelttaktischen Gründen eingestellt und ich kann daher kein diesbezügliches Angebot legen.
Mit freundlichen Grüßen
Robert Klaus
- Angebot Pappas Auto GmbH, 2355 Wiener Neudorf, IZ-Nö-Süd, Straße 4, vom 30.09.2020 betreffend Mercedes-Benz Sprinter Tourer 316 CDI
- Preiskalkulation Autohaus Ortner, 4320 Perg, Gewerbestraße 8, vom 11.11.2020 (VW Crafter 35 Kastenwagen Neu)
- Preiskalkulation Autohaus Ortner, 4320 Perg, Gewerbestraße 8, vom 11.11.2020 (VW Crafter 35 Kastenwagen Tageszulassung)
- Angebot ATOS MT GmbH, 4844 Regau, Am Unterfeld 9, betreffend Umbau Basisfahrzeug
- Angebot Autohaus Ortner, 4320 Perg, Gewerbestraße 8, vom 10.11.2020 betreffend Winterreifen, Schneeketten und Unterbodenversiegelung

Firma	Pappas	Ortner
Modell	Mercedes Benz	VW
Fahreugtyp	Sprinter Tourer 316 DCI standard	Crafter 35 Kastenwagen L3H2 TDI
Antrieb/Getriebe	Automatik	6-Gang-Schaltgetriebe
Motorleistung	163 PS	177 PS
Sitzplätze inkl. Fahrer	9	10 - 11
Sonstiges	kein Hochdach Anhängervorrichtung Rückfahrkamera BBG-Preis	kein Hochdach Anhängervorrichtung Rückfahrkamera Tageszulassung (NP € 39.882,00)
Fahrzeug		37.292,00 €
Umbau Fa. ATOS	inkl.	35.688,20 €
Preis inkl. 20 % MWSt.	72.667,20 €	72.980,20 €
Winterreifen+Felgen+Schneeketten+ Unterbodenversiegelung		2.077,01 €
Gesamtpreis inkl. MWSt.		75.057,21 €
NoVA dzt. 32 %	19.377,92 €	19.461,39 €

- Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Walde vom 01.12.2020 betreffend Ankauf KDO (VW vs. Mercedes – BBG):
Das Angebot von VW ist dem von Mercedes (BBG) vorzuziehen, weil wir mit der leichteren Bauweise des VW unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte weitere Sitze im Fahrzeug hinzufügen können.
Dies löst ein langebestehendes Problem, dass Jugendgruppen nicht mit einem Bus transportiert werden können (1 Fahrer, 9 Jugendliche = 1 Gruppe). Das Ziel ist es 10 – 11 Sitzplätze in den KDO zu bekommen um 1 Fahrer, 9 Jugendliche = 1 Gruppe und 1 Reserve-Mann zu transportieren.
Weiters verzichten wir im VW KDO auf Automatikgetriebe und Hochdachausführung damit wir den nötigen Spielraum für die zusätzlichen Sitze im Gesamtgewicht des Fahrzeugs schaffen.
Zum Transport von mehr als 9 Personen in einem KFZ muss der Feuerwehrführerschein absolviert werden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass durch das verwendete Schienensystem für die Sitze, alle wenn nötig innerhalb von 10 min. aus dem Fahrzeug entnommen werden können und es erlaubt damit das KD= noch besser als Transportfahrzeug zu nutzen.

Mit dem Eigengewicht des Mercedes wäre dies nicht möglich, deshalb fällt die Entscheidung für den Ankauf unserer Meinung nach Eindeutig auf den VW.

Mit freundlichen Grüßen,

Das Kommando der FF St. Georgen am Walde

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2020:
Auftragsvergabe für Ankauf eines Feuerwehr-Kommandofahrzeuges 4 x 4 an folgende Bestbieter:
 - *VW Crafter 235 Kastenwagen L3H2 TDI 4MOTION an Autohaus Ortner, 4320 Perg, Gewerbestraße 8, zum Preis von € 37.292,00 inkl. 20 % MWSt. (Tageszulassung)*
 - *Umbau des Basisfahrzeugs VW an ATOS MT GmbH, 4844 Regau, Am Unterfeld 9, zum Preis von € 35.688,20 inkl. 20 % MWSt.*
 - *Winterreifen, Schneeketten und Unterbodenversiegelung an Autohaus Ortner, 4320 Perg, Gewerbestraße 8, zum Preis von € 2.077,01 inkl. 20 % MWSt.*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Auftragsvergabe für Ankauf eines Feuerwehr-Kommandofahrzeuges 4 x 4 an folgende Bestbieter:

- VW Crafter 235 Kastenwagen L3H2 TDI 4MOTION an Autohaus Ortner, 4320 Perg, Gewerbestraße 8, zum Preis von € 37.292,00 inkl. 20 % MWSt. (Tageszulassung)
- Umbau des Basisfahrzeugs VW an ATOS MT GmbH, 4844 Regau, Am Unterfeld 9, zum Preis von € 35.688,20 inkl. 20 % MWSt.
- Winterreifen, Schneeketten und Unterbodenversiegelung an Autohaus Ortner, 4320 Perg, Gewerbestraße 8, zum Preis von € 2.077,01 inkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

13. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2021

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF.:
Aufgaben Gemeindevorstand
§ 56 (2)
Unbeschadet der ihm sonst durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Gemeindevorstand ferner:
 3. die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro;
- Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit 2021: € 3.654.000,00 x 0,05 % = € 1.827,00
- Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF.:
Aufgaben Gemeinderat
§ 43 (1)
Dem Gemeinderat obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Bezeichnung	Kontierung	2020	2021	Anmerkungen
Schwarzes Kreuz, Beitrag	1/061/757	126,29	126,00	
Ehrungen und Auszeichnungen	1/062/413	700,00	700,00	Jubiläumshochzeiten: Einkaufsmünzen € 50,00 + Blumen 90. Geburtstag: Einkaufsmünzen € 50,00 + Blumen
Gemeinde-/Städtepartnerschaften	1/063/xxx	807,87	8.000,00	Nettoausgaben Linden grüßt Linden
Förderung der Betriebsgemeinschaft	1/094/729	1.020,00	1.000,00	€ 34,00 pro aktiven Bediensteten
Zivilschutzverband	1/180/757	335,07	300,00	
Förderung Kindergarten-Tarif	1/240/757	2.264,89	4.200,00	Vorschreibung Elternbeitrag gemäß Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde. Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018: Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3 % vom Bruttogehalt niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen. Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.
Jugendtaxi, Sammeltaxi, (Nettoausgaben)	1/259/768	33,00	1.000,00	Jugendtaxi: € 2.000,00, davon 50 % Landesförderung
Kulturförderungen	1/3xx/xxx	0,00	0,00	
kirchliche Einrichtungen, Zuwendungen (zB für Baumaßnahmen oder Orgelankauf)	1/390/xxx	0,00	0,00	

Tag der älteren Generation	1/419/729	700,00	1.100,00	80. Geburtstag: Einkaufsmünzen € 50,00
Familien-/Kinder-/Jugend-/ Fahrradfreundliche Gemeinde	1/429000/728001	0,00	0,00	
Frauenberatungsstelle Perg	1/429000/755000	300,00	300,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Geburtenzuschuss - Säuglingspaketaktion	1/439/768	3.060,00	5.000,00	Familienförderung: Einkaufsmünzen € 250,00 pro Geburt
Wohnbauförderungen	1/489/757	760,00	1.100,00	Häuslbauer-Aktion: 1 Tag Gemeindearbeiter + Fahrzeug inkl. Zusatzgerät
Betreutes Wohnen - Kostenübernahmen	1/429/xxx	0,00	0,00	
Gesunde Gemeinde	1/512/xxx	0,00	0,00	
Klimabündnis	1/520/726	652,84	652,84	
Umweltförderung	1/522/xxx	720,00	720,00	
Betriebsneugründung	1/780/755001	989,50	1.000,00	50 % der Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren ab Gewerbeanmeldung; Schaffung neuer Arbeitsplätze, Auszahlung jährlich im nachhinein nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung
Beitrag an Gemeindeverbände				
Euregio	1/782/757	394,20	394,20	
Leaderbeitrag (über € 1,60 je Einwohner)	1/782/757	4.718,40	4.713,60	Gesamtbetrag € 7.856,00 (€ 4,00 je Einwohner)
Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag	1/789/757	3.959,75	3.893,05	
Betriebs-Zuschüsse an Techno Z	1/789/755,775	2.146,00	2.146,00	Gemeindeumlage Wirtschaftspark Perg-Machland € 600 pro Lehrling aus St. Georgen am Walde Auszahlung nach 1. Lehrjahr
Lehrlingsförderung	1/780/755000	1.200,00	600,00	
Anmietung von Parkplätzen ohne kostenpflichtige Weitergabe	1/649001/700			
Parkplatz bei Bushaltestelle Ort		665,82	700,00	
Umkehrplatz Linden		50,00	50,00	
Vereine, Private, Subvention (außer Miet-Subventionen im Rahmen Vorsteuerabzug)				Vereinsförderungen
Naturfreunde	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Goldhaubengruppe	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Pensionistenverband	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Seniorenbund	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Kinderfreunde	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Fopa-Club	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Reit- und Fahrverein - Georgs- Kutscher	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
A.M.V.C.	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Siedlerverein	1/061000/757000	360,00	360,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Imkerverein	1/061000/757000	430,00	430,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Verschönerungsverein	1/363000/757000	430,00	430,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Kameradschaftsbund	1/061000/757000	430,00	430,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Rotes Kreuz Ortsstelle	1/061000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
DSG Union	1/262000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
ASKÖ	1/262000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Schorschi	1/262000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Schorschi - Granitbeisser	1/262200/757000	0,00	3.300,00	Gemeinderatsbeschluss
Schorschi - Beschneiungsanlage	1/262200/757000	10.000,00	10.000,00	

Musikverein	1/322000/757000	4.000,00	2.900,00	€ 4.000,00 abzüglich Verwaltungskostenpauschale € 1.067,47
Jugendblasorchester des Musikvereins	1/322000/757001	0,00	0,00	
Volkstanzgruppe	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
LIG - Landwirtschaftliche Interessensgem.	1/262000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Tourismusforum (inkl. Loipenbetreuung)		0,00	0,00	€ 1.800,00 (Tourismusausgaben) GV- Beschluss
	Summe	45.973,63	60.265,69	

- Richtlinien für Gemeindeförderungen, Stand 10. November 2005, Amt der Oö. Landesregierung
Auszug:
 - Förderungen müssen im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein.
 - Förderungen sind auf Wirkungsziele hin auszurichten, wobei die Ziele und Wirkungen regelmäßig zu evaluieren sind.
 - Förderungen ohne Verwendungsnachweis haben zu unterbleiben.
 - Doppel- und Mehrfachförderungen sollen grundsätzlich unterbleiben

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2021 in Höhe von € 60.265,69 insbesondere

- Linden grüßt Linden (Europatage 2021 in A) € 8.000,00
- Gemeindeförderung Kindergarten-1-Tages-Tarif € 4.200,00
- Jugendtaxi € 2.000,00
- Familienförderung € 5.000,00
- Häuslbauer-Aktion € 1.100,00
- Betriebsneugründung € 1.000,00
- Lehrlingsförderung € 600,00
- Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag € 3.893,05
- Mühlviertler Alm Leaderbeitrag € 7.856,00
- Gemeindeumlage Wirtschaftspark Perg-Machland € 2.146,00
- Gemeindeförderung Musikverein € 2.900,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

14. Gemeindevoranschlag 2021 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2021

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- § 76 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF.: Erstellung und Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags
 - (3) *Vor der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 ist der Entwurf eine Woche im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und entsprechend den Vorgaben des Abs. 7 auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage ist eine Ausfertigung des Entwurfs jeder Fraktion und darüber hinaus - auf Antrag - jedem Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln.*
- Auflage des Entwurfes des Gemeindevoranschlags 2021 im Zeitraum 03.12.2020 bis 11.12.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt und Bereithaltung auf der Homepage der Gemeinde
- Es wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf eingebracht.

Finanzierungsrechnungen	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung	€ 3.547.400,00	€ 3.538.300,00
Investive Gebarung	€ 955.000,00	€ 1.345.400,00
Finanzierungstätigkeit	€ 247.500,00	€ 401.500,00
Zwischensumme	€ 4.749.900,00	€ 5.285.200,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 1.095.900,00	€ 1.385.900,00
Summe	€ 3.654.000,00	€ 3.899.300,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-€ 245.300,00

- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025

Haushaltsgleichgewicht	2021	2022	2023	2024	2025
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-245.300	-82.500	-92.600	61.700	55.400
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss voranschlagswirksam	-535.300	-140.500	-80.600	80.400	75.400
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
Endbestand an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
Davon Zahlungsmittelreserven	-	-	-	-	-
Ergebnishaushalt					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	-505.000	-312.200	-366.800	-467.500	-182.400
Vermögenshaushalt					
Nettovermögen (Ausgleichsposten)					

Ergebnishaushalt	2021	2022	2023	2024	2025
Erträge	4.126.400	4.285.000	4.321.800	4.316.400	4.347.200
Aufwendungen	4.943.900	4.655.200	4.696.600	4.785.200	4.529.600
Nettoergebnis	-817.500	-370.200	-374.800	-468.800	-182.400
Rücklagenentnahmen	312.500	58.000	18.000	11.300	10.000
Rücklagenzuweisungen		-	10.000	10.000	10.000
Summe Rücklagen	312.500	58.000	8.000	1.300	0
Nettoergebnis nach RL	-505.000	-312.200	-366.800	-467.500	-182.400

- Prioritätenreihung von Gemeindeprojekten:
 1. Gemeindestraßenbau
 2. Güterweginstandsetzung
 14. Innensanierung Schule BA2
 15. Feuerwehr-Kommandofahrzeug
 16. ABA BA14 Sanierung II
 17. ABA BA15 Teichweg
 18. Kommunalfahrzeug (Ersatz für Rasant)
 19. Feuerwehr TLF
 20. Feuerwehr KLF-A
- Gewinnentnahme VFI & Co KG: € 31.400,00
- Höchstbetrag Kassenkredit (Raiffeisenbank Mühlviertler Alm: +1,076 % Aufschlag auf den 3-Monats-EURIBOR = 0,54 % ab 01.01.2021): € 913.500,00
- Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Voranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF.
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2021

Grundsteuer A	500 % des Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500 % des Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme
Lustbarkeitsabgabe	
bis zu 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 50,00 je Apparat und Kalendermonat
mehr als 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 75,00 je Apparat und Kalendermonat
Wettterminal gem. § 3 (2)	€ 250,00 je Apparat und Kalendermonat
Hundeabgabe	
pro Hund	€ 45,00 pro Jahr
pro Wachhund	€ 20,00 pro Jahr
Tourismusabgaben	
Ortstaxe	€ 2,00 pro Nächtigung
Freizeitwohnungspauschale:	
bis 50 m ² Nutzfläche	€ 72,00 pro Jahr
über 50 m ² Nutzfläche	€ 108,00 pro Jahr
Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	100 %
Marktgebühr	€ 2,50 pro lfm Marktstand
Abfallgebühr	
Grundgebühr pro Liegenschaft für Abfallvolumen bis 720 Liter (8 Abfalltonnen bzw. 12 Abfallsäcke)	€ 72,00 inkl. 10% MWSt. pro Jahr
Zusatzgebühr pro gemeldete Person (HWS + NWS)	€ 20,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Zusatzgebühr pro Betrieb	€ 40,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Gebühr pro zusätzlich gehaltener Abfalltonne	€ 72,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Gebühr pro zusätzlich gehaltenem Abfallcontainer	€ 880,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Gebühr pro zusätzlichem Abfallsack	€ 6,00 inkl. 10 % MWSt. pro Stück
Restabfalltonne 90 l schwarz	€ 26,40 inkl. 20 % MWSt.
Papierabfalltonne 120 l rot (zusätzlich)	€ 33,00 inkl. 20 % MWSt.
Bioabfallkübel	€ 7,00 inkl. 20 % MWSt.
Bioabfallsäcke	€ 3,30 inkl. 20 % MWSt. pro Rolle = 26 Stück
Grünschnitt	€ 11,81 inkl. 10 % MWSt. pro m ³
unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt	€ 16,24 inkl. 10 % MWSt. pro m ³

Kanalanschlussgebühr		
Mindestgebühr für 200 m ³	€ 4.924,00 inkl. 10 % MWSt.	
Ergänzungsgebühr für 50 m ³	€ 1.231,00 inkl. 10 % MWSt.	
Kanalbenutzungsgebühr		
Kanal-Abwässer	€ 4,829 inkl. 10% MWSt.pro m ³	
Übernahme von Senkgrubeninhalten und Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen	€ 4,829 inkl. 10 % MWSt.pro m ³	
Niederschlagsentwässerung	€ 0,24 inkl. 10 % MWSt pro m ²	
Bereitstellungsgebühr	€ 0,24 inkl. 10 % MWSt pro m ²	
Kleinkläranlagen-Untersuchung	€ 100,00 inkl. 10 % MWSt.	
Elternbeitrag für Kindergarten (falls nicht beitragsfrei) inkl. 10 % MWSt. pro Monat		
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,6 %	4,8 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 51,00	€ 51,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 186,00	€ 247,00
Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 Wochenstd. bzw. bis max. 25 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden bzw. ab 26 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 44,00	€ 44,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 115,00	€ 152,00
Nachmittagsbesuch ab 13:00 Uhr		
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 44,00	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 114,00	
Verkürzte Inanspruchnahme für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder sowie für Nachmittagsbesuch		
3-Tages-Tarif	70 %	
2-Tages-Tarif	50 %	
Geschwisterabschlag		
Abschlag für 2. Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung	50 %	
Abschlag für 3. oder weiteres Kind in beitragspfl. Kinderbetreuungseinrichtung	100 %	
Material- u. Veranstaltungsbeitrag Kindergarten	€ 93,00 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr und Kind	
Entgelt für Schülerausspeisung		
Kindergartenkinder	€ 3,00 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Schulkinder	€ 3,70 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Sonstige (z.B.Lehrer) und betriebsfremde Personen	€ 6,20 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Miete Gemeindewohnung	€ 5,17 inkl. 10 % MWSt. pro m ² pro Monat	
Raumbenutzungsgebühr (Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Lehrküche, Schulküche, Klassenräume udgl.)		
Miete pro Tag (Abend)	€ 25,00 inkl. 20 % MWSt.	
Kautions pro Schlüssel	€ 30,00 inkl. 20 % MWSt.	
Geräteverleih: Rednerpult, Flipchart, Overhead-Projektor		
Leihgebühr pro Tag	€ 10,00 inkl. 20 % MWSt.	
Kautions pro Verleih	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.	

Grundbuchsauszug	€ 12,00
Kopien und Ausdrucke	
A4 schwarz/weiß	€ 0,30; ab 50 Kopien € 0,10; ab 500 Kopien € 0,05
A3 schwarz/weiß, A4 schwarz/weiß doppelseitig	€ 0,60
A4 Farbe	€ 0,60; ab 50 Kopien € 0,50; ab 500 Kopien € 0,30
A3 Farbe, A4 Farbe doppelseitig, A3 s/w doppels.	€ 1,20
A3 Farbe doppelseitig	€ 2,40
Farbseite in Gemeindezeitung	€ 50,00
Druckwerke	
Bezirksheimatbuch Perg	€ 30,00 pro Stück
Die besten Seiten des Bezirks Perg	€ 10,00 pro Stück
Photopoetisches Buch Perg	€ 15,00 pro Stück
Unsere Geschichte - Mühlviertler Alm	€ 8,00 pro Stück
AlmA Land Leben	€ 17,00 pro Stück
Von der Donau bis zum Weinsberg	€ 16,00 pro Stück
Kleindenkmale/Steine/Brauchtum (grün)	€ 7,00 pro Stück (Set grün + braun: € 11,00)
Ein Markt im unteren Mühlviertel (braun)	€ 6,00 pro Stück (Set grün + braun: € 11,00)
Unser Marsch 1860 – 2010 (Musikverein)	€ 12,00 pro Stück
Europäische Friedensrose Waldhausen	€ 14,00 pro Stück
Reitkarte Mühlviertler Alm + Donauland-Strudengau	€ 6,00 pro Stück
Wanderkarte Mühlviertler Alm	€ 3,00 pro Stück
Wanderkarte Johannesweg	€ 3,00 pro Stück
Tarife für Gemeindeleistungen	
Facharbeiter (VB II)	€ 35,08 exkl. MWSt. pro Stunde
Hilfsarbeiter/Lehrling	€ 11,93 exkl. MWSt. pro Stunde
Unimog über 100 PS ohne Mann	€ 75,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Traktor über 80 PS ohne Mann	€ 40,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Kleintraktor 40 PS ohne Mann	€ 25,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Frontlader/Erdschaufel/Traktorbagger	€ 12,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Kipper 2-Achs/Vakuumfass	€ 12,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Kompressor mit Hammer	€ 20,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Walze	€ 50,00 exkl. MWSt. pro Tag
Stampfer/Vibrationsplatte	€ 35,00 exkl. MWSt. pro Tag

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Manfred Buchberger:
Wieviel werden wir an Ertragsanteilen weniger erhalten? Gibt es dazu einen Abbauschlüssel?
Die Krankenanstaltenbeiträge werden höher. Ist das alles berücksichtigt?
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Wie kommt man zur Annahme, dass in den nächsten Jahren ein positives Ergebnis erzielt wird?
Die Ertragsanteile werden sicher weniger, wenn wir ständig weniger Einwohner haben. Wenn alle anderen Gemeinden Einwohnerzuwachs haben, sind unsere Prognosen sicher falsch. Das Geld fehlt uns natürlich.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Berechnungen erfolgen aufgrund von prognostizierten Beträgen, die vom Amt der Oö. Landesregierung mitgeteilt werden. Die SHV-Beiträge und Krankenanstaltenbeiträge werden ebenso wie die Ertragsanteile vom Land OÖ vorgegeben und mit dem Voranschlag eingearbeitet. Eventuelle Einwohnerveränderungen sind dabei nicht berücksichtigt.

- **Martin Buchberger:**
 Die Erhöhung der Abfallgebühren und die Erhöhung der Schulausspeisung finde ich nicht richtig. Es belastet wieder Familien mit Kindern. Der BAV mag gut arbeiten, aber er macht es sich einfach mit der Kostenüberwälzung. Der BAV selbst wollte die Umstellung auf ein Abholssystem und hat ständig erklärt, wieviel wir damit sparen.

- **Josef Buchberger:**
 Warum erhöht man den Essensbeitrag für den Kindergarten um den gleichen Betrag wie ein Lehreressen? Warum wird das nicht mittels Index angepasst? Der BAV macht es sich sehr einfach und erhöht einfach die Kosten, was wieder Familien trifft. Jeder Betrieb hat heuer coronabedingt finanzielle Probleme und keiner kann deswegen einfach die Preise erhöhen. Auch beim BAV kann es einmal ein schlechteres Jahr geben. Sie sollten beim Land anfragen und nicht immer alles auf die Einwohner umwälzen. Jetzt wo so viele arbeitslos oder in Kurzarbeit sind, sollte man die Einwohner nicht noch zusätzlich belasten. Was wurde mit den früheren höheren Erlöse gemacht? Der BAV selbst wollte dieses Abholssystem. Meiner Meinung ist der BAV ein Topf ohne Boden. Das muss den Leuten erklärt werden, sie haben für Abfallgebührenerhöhungen wegen dem BAV kein Verständnis. Das Abstimmungsergebnis bei diesem Tagesordnungspunkt sollte der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Ich bin grundsätzlich mit dem Gemeindevoranschlag 2021, dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 sowie der Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2021 mit Ausnahme der Abfallgebühren einverstanden.

- **Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:**
 Beide Betriebe sind kostendeckend zu führen. Die Abfallgebühren der Marktgemeinde wurden nach langer Zeit im Jahr 2020 angepasst. Die Umstellung des BAV auf Abholssystem hat die Ausgaben nur minimal erhöht. Dazu kommt, dass bei der erstmaligen Fahrt ein Mitarbeiter vom Bauhof mitgefahren ist und statt acht Abholungen im Jahr 2020 neun Abholungen stattgefunden haben. Der Grund jetzt ist, dass der BAV starke Einbußen bei den Verwertungserlösen hinnehmen musste. Diese Situation wurde bei der Sitzung des BAV auch von der Geschäftsleitung der Firma Merckens, eine Papierverwertungs und -erzeugungsfirma in Schwertberg, bestätigt. Unsere Kalkulation der Abfallgebühren mit der Hausabholung war richtig.

- **Manfred Buchberger:**
 Wichtig ist, den Leuten in St. Georgen am Walde den Grund für die Erhöhung mitzuteilen.

- **Heinrich Haider:**
 Als Mitglied des Prüfungsausschusses des BAV kann ich nur bestätigen, dass die Leistungserlöse stark eingebrochen sind. Wo für eine Tonne früher noch € 120,00 Erlös erzielt werden konnte, wird jetzt nur noch € 10,00 kassiert. Bei 5000 Tonnen sind das statt € 600.000,00 nur mehr 50.000,00 Erlöse. Der BAV bekommt keine Bedarfszuweisungsmittel, sondern er wird aus den Abgaben von den Gemeinden finanziert. Die früheren Gewinne wurden einer Rücklage zugeführt. Es müssen Rücklagen gebildet werden. In den vergangenen Jahren wurden damit die Sammelzentren Grein und Schwertberg gebaut. Das Altstoffammelzentrum Pabneukirchen soll 2021/22 neu gebaut werden. Auch die uns zur Verfügung gestellten Gratiscontainer wurden aus diesen Rücklagen finanziert. Seit zwei Jahren wurden die Abfallwirtschaftsbeiträge nicht mehr erhöht. Zum ersten Mal wurde jetzt ein Kassenkredit in Höhe von € 350.000,00 beschlossen. Eventuell ist auch eine Indexanpassung des Abfallwirtschaftsbeitrages möglich. Wir haben das Problem dass die Menge des Abfalls ständig steigt. In Schwertberg waren die Baukosten höher, wir kennen das bereits als kommunales Problem. Jeder von uns verursacht Abfall und wir können froh sein, wenn uns Möglichkeiten gegeben werden, unseren eigenen Abfall zu entsorgen. Der BAV und sein Geschäftsführer leisten sehr gute Arbeit. Die Rohstoffpreise brechen ein, das hat viele verschiedene Ursachen wie Käferholz, Industrialisierung oder Holzimporte aus dem Ausland. Es ist wichtig, kostendeckend zu arbeiten. Der BAV ist ein Verband, auch die Beiträge an andere Verbände wie den SHV oder die Krankenanstaltenbeiträge werden von uns hingenommen, es gibt kein Mittel dagegen. Nachdem die Sitzung des Gemeinderates eine öffentliche Sitzung ist und die Protokolle einsehbar sind und auch auf der Homepage der Marktgemeinde veröffentlicht werden, braucht es keine öffentliche Mitteilung des Abstimmungsergebnisses an die Öffentlichkeit.

- Barbara Kurzbauer:
Für eine Kostendeckung in der Gemeinde sind laufend kleinere Anpassungen notwendig. Dieses Jahr ist es doch eine größere Erhöhung. Zur Abstimmung über diesen TOP möchte ich ausdrücklich anmerken, dass ich mit dem Gemeindevoranschlag 2021, dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 sowie der Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2021 mit Ausnahme der Abfallgebühren einverstanden bin und mich darum der Stimme enthalten werde.

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Gemeindevoranschlag 2021 und folgende Festsetzungen:

- Gewinnentnahme VFI & Co KG: € 31.400,00
- Höchstbetrag für Kassenkredit: € 913.500,00 bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
- Dienstpostenplan
- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025
- Prioritätenreihung von Gemeindeprojekten
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2021

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (LFH)
ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
Erich Fürst (GNGN)
Heinrich Haider (SPÖ)
Herbert Offenthaler (SPÖ)
Manfred Buchberger (SPÖ)
Reinhard Ebner (SPÖ)
- Nein: Josef Buchberger (SPÖ)
Martin Buchberger (SPÖ)
Paula Raffetseder (SPÖ)
Barbara Kurzbauer (SPÖ) - (Stimmenthaltung)

15. Voranschlag 2021 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

- Reinhard Ebner verlässt während dieses Tagesordnungspunktes den Saal und ist bei der Abstimmung nicht anwesend.
- Herbert Offenthaler verlässt während dieses Tagesordnungspunktes den Saal und ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Gesellschaftsvertrag der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ vom 23.03.2006:
5.2. Der Komplementär hat spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin zur Genehmigung vorzulegen. Gemeinsam mit dem Budget ist eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung	€ 86.100,00	€ 79.900,00
Investive Gebarung	€ 547.200,00	€ 547.200,00
Finanzierungstätigkeit	€ 0,00	€ 4.500,00
Zwischensumme	€ 633.300,00	€ 631.600,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 547.200,00	€ 547.200,00
Summe	€ 86.100,00	€ 84.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ € 1.700,00	

- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025:

Haushaltsgleichgewicht	2021	2022	2023	2024	2025
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	1.700	1.700	1.700	1.600	1.500
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss voranschlagswirksam	1.700	1.700	1.700	1.600	1.500
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
Endbestand an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
davon Zahlungsmittelreserven	-	-	-	-	-
Ergebnishaushalt					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
Vermögenshaushalt					
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-	-	-	-	-

Ergebnishaushalt	2021	2022	2023	2024	2025
Erträge	161.800	153.900	153.900	153.900	153.900
Aufwendungen	161.800	153.900	153.900	153.900	153.900
Nettoergebnis	0	0	0	0	0
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0
Rücklagenzuweisungen	0	0	0	0	0
Summe Rücklagen	0	0	0	0	0
Nettoergebnis nach Rücklagen	0	0	0	0	0

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2021 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

16. Vereinbarung mit Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt über die Führung des Gästemeldewesens inkl. Statistik

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

VEREINBARUNG über die Führung des Gästemeldewesens inkl. Statistik

abgeschlossen zwischen der
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9, 4372 St. Georgen a. W.
vertreten durch Bürgermeister Dipl. Ing. Franz Hochstöger
im Folgenden Gemeinde genannt

und dem
Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt
Lebensquellplatz 1, 4283 Bad Zell
vertreten durch Geschäftsführer Herrn Stefan Wunderle, MAS
im Folgenden Tourismusverband genannt

Inhalt: Der Bürgermeister als zuständige Behörde zur Erhebung der Daten gemäß Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 und zur Einhebung der Ortstaxe für Nächtigungen in Gästeunterkünften beauftragt den Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt, ihn im Sinne eines „**Verwaltungshelfers**“ dabei zu unterstützen.

Diese Beauftragung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Allgemeines

Basis sind:

- als bundesrechtliche Vorschriften das Meldegesetz 1991 und die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Statistik im Bereich des Tourismus (Tourismus-Statistik-Verordnung 2002);
- als landesrechtliche Vorschriften die §§ 47 bis 53 Oö. Tourismusgesetz 2018.

1.1. Ausgabe Gästeverzeichnisblatt-Sammlungen

Der Tourismusverband produziert auf eigene Rechnung Gästeverzeichnisblatt-Sammlungen lt. Vorgabe des Meldegesetzes 1991 und der Meldegesetz-Durchführungsverordnung und gibt diese an die Gästeunterkünfte in St. Georgen ab (Verkauf).

1.2. Elektronisches Gästeverzeichnis

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben können die Unternehmensebetriebe das Gästeverzeichnis auch automationsunterstützt führen und die Daten auf elektronischem Weg übermitteln. Der Tourismusverband arbeitet diesbezüglich mit GemDat/Feratel zusammen. Es liegt in der erklärten Absicht des Tourismusverbandes (auch im Sinne des OÖ Tourismusgesetzes) die Betriebe zu überzeugen, die Meldung auf elektronischem Wege durchzuführen.

1.3. Übermittlung der Gästedaten

Als Verwaltungshelfer ist das Büro des Tourismusverbandes (Lebensquellplatz 1, 4283 Bad Zell) zentrale Anlaufstelle für die Erhebung der Ankünfte und Übernachtungen der Gäste sowie der Zahl und Kapazität der Beherbergungsbetriebe. Der Bürgermeister übermittelt dem Tourismusverband die bei ihm einlangenden Mitteilungen gemäß § 35 Oö. Tourismusgesetz 2018. Der Tourismusverband hat die Inhaber der Gästeunterkünfte zu ersuchen, die für die Erstellung der Tourismusstatistik benötigten Daten dem Tourismusverband zu übermitteln. Sollten entgegen einem diesbezüglichen Ersuchen Gästedaten beim Gemeindeamt einlangen, werden diese dem Tourismusverband umgehend weitergeleitet.

1.4. Kontrolle

Sollten die einlangenden Gästemeldungen seitens eines Betriebes wiederholt nicht plausibel erscheinen, so hat der Tourismusverband geeignete Überprüfungen zur Klärung der tatsächlichen Übernachtungen anzustellen. Es steht ihm frei, sich bei dieser Aufgabe externer Hilfe zu bedienen. Die Durchführung solcher Überprüfungen und das Ergebnis sind der/dem Bürgermeister/in als zuständige Behörde umgehend bekannt zu geben.

2. Einhebung der Ortstaxen

2.1. Abrechnungen, Vorschreibungen

Der Tourismusverband erstellt bis spätestens 15. des Folgemonats eine detaillierte Abrechnung für jeden Unterkunftsbetrieb in St. Georgen. Basis dafür sind die vom Betrieb genannten Anmeldedaten ihrer Gäste. Der Tourismusverband sendet die Abrechnung jedem Betrieb per Mail zu.

2.2. Inkasso

Das Inkasso der vorgeschriebenen Beträge wird vom Tourismusverband übernommen. Der Tourismusverband führt hierzu ein eigenes Ortstaxenkonto IBAN AT11 3446 0800 0561 2999 (Raiffeisenbank Region Pregarten eGen, Bankstelle Bad Zell) über welches ausschließlich Ortstaxenzahlungen abgewickelt werden.

2.3. Mahnungen

Das Mahnwesen wird ebenfalls vom Tourismusverband wahrgenommen. Ausständige Beträge werden automatisiert in die Rechnung des kommenden Monats aufgenommen. Es erfolgt darüber hinaus eine Mahnung der Stufe 2. Dem säumigen Unterkunftgeber dürfen aber seitens des Tourismusverbands keine Mahnspesen verrechnet werden.

2.4. Freizeitwohnungen – Freizeitwohnungspauschale (OÖ Tourismusgesetz §§ 54, 55, 56, 57)

Die Freizeitwohnungspauschale ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Erhebung der Freizeitwohnungen, die Vorschreibung sowie die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde. Die Gemeinde behält sich für diese Tätigkeit lt. OÖ Tourismusgesetz 2018 § 56 Abs. 3 einen Anteil von 5% der eingegangenen Freizeitpauschalen ein. 95% werden dem Tourismusverband zur Verfügung gestellt.

3. Tourismus-Statistik

3.1. Datenerfassung

Die Datenerfassung erfolgt im Zuge der An- und Abmeldung des Gästemeldewesens.

3.2. Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt mittels eines EDV-Programmes (Feratel). Anschaffungskosten und laufende Kosten dieses Programmes werden vom Tourismusverband getragen.

3.3. Meldungen Statistik Austria

Die Statistik Austria erhält bis spätestens 15. des Folgemonats vom Tourismusverband die Monatsstatistik in dem vom statistischen Zentralamt geforderten Format und Umfang.

4. Sonstige Vereinbarungen

4.1. Datenschutz

Der Tourismusverband garantiert der Gemeinde den sorgfältigen Umgang mit den Meldedaten sowie dafür, dass die Daten

- nicht an Dritte weitergegeben werden
- nicht für Werbezwecke verwendet werden
- keinerlei Auskunft gegenüber Dritten zu den Zahlen einzelner Betrieben weiter gegeben werden.

4.2. DSGVO

Der Tourismusverband ist Auftragsverarbeiter im Sinn der DSGVO. Die näheren Rechte und Pflichten betreffend diese Auftragsverarbeitung werden in einer gesonderten Vereinbarung nach Art 28 DSGVO festgelegt. Der Tourismusverband hat einen Datenschutzverantwortlichen verpflichtet.

4.3. Sonstiges

Für die personellen Aufwendungen im Zuge des Gästemeldewesens sowie der Führung der Gästestatistik erhält der Tourismusverband die bisher bei der Gemeinde verbleibenden 5 % der Ortstaxe.

Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten aus diesem Auftrag abgedeckt.

Diese Vereinbarung tritt nach Einrichtung der technischen Voraussetzungen im Tourismusbüro in Kraft. Dies wird den Gemeinden noch rechtzeitig bekanntgegeben. Eine schriftliche Kündigung ist unter Beachtung einer 6-monatigen Frist jeweils zum 30. April oder 31. Oktober jährlich von beiden Vertragspartnern möglich.

Bad Zell, 25.11.2020

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger
Bürgermeister
Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Stefan Wunderle, MAS
Geschäftsführer
Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt

- Kostensituation Gemeinde ohne Tourismusverband
EDV-Kosten: ca. € 1.565,00 pro Jahr; Break Even-> 15.650 pflichtige Nächte/Jahr
- Vorteile für die Gemeinde:
 - Reduktion bürokratischer Aufwand
 - Keine Meldezetteleingabe
 - Kein Einsatz von Personalressourcen
 - Keine Vorschreibung gestalten
 - Korrektes Zahlenwerk auf Knopfdruck
 - Graubereich ist Thema vom Verwaltungshelfer (Tourismusverband)
- Einstimmiger Antrag des Umwelt- und Regionalentwicklungsausschusses vom 26.11.2020:
 - Vereinbarung mit Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt über die Führung des Gästemeldewesens inkl. Statistik
 - Vereinbarung mit Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

- Vereinbarung mit Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt über die Führung des Gästemeldewesens inkl. Statistik
- Vereinbarung mit Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Abstimmung:

Art: Handerheben

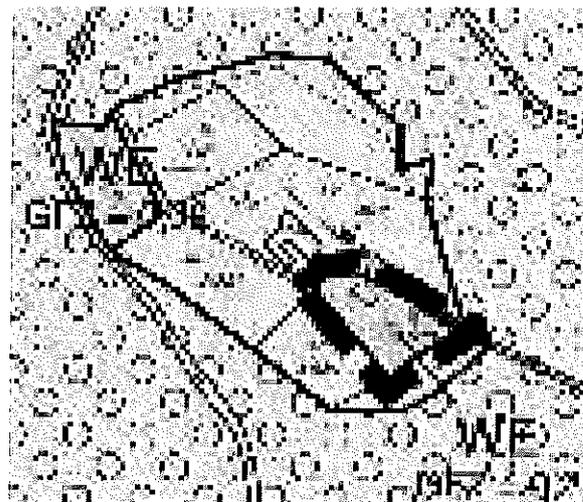
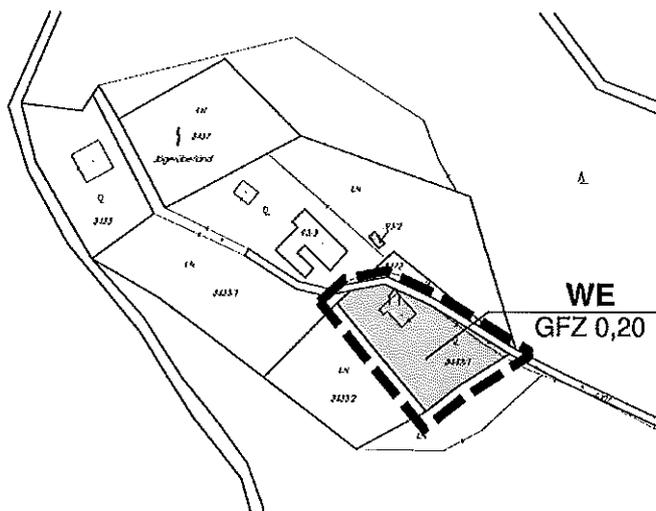
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Wien, Hebbelplatz 3/5/3)

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates vom 04.09.2020:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.55 für die Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 (Erdgeschoss und Dachgeschoss, Keller ist nicht berücksichtigt) für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstückes Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3)



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idGF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften, AZ: 031-2-55/Ho/Ge vom 30.09.2020 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 55.
- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2020-531801/7-Gr vom 19.11.2020:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:
Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, die festgelegte Geschossflächenzahl (GFZ) für das im Bereich des Grundstückes Nr. 3442/1, Linden, gewidmete „Bauland – Zweitwohngebiet“ von derzeit 0,07 auf 0,2 zu erhöhen.
Die Planungsfläche liegt rund 3,4 km südöstlich des Hauptortes inmitten eines großen zusammenhängenden bewaldeten Naturteilraums. Abgesehen von einer weiteren bebauten Zweitwohngebietswidmung und einem landwirtschaftlichen Objekt im Nahbereich liegt die gegenständliche Fläche in völlig dislozierte Lage. Es ist weder ein Kanalanschluss noch ein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung vorhanden. Darüber hinaus ist die Waldlichtung lediglich durch einen Forstweg erreichbar.
Das ausgewiesene Bauland hat ein Ausmaß von 1.065 m², womit sich bei einer Geschossflächenzahl von 0,2 eine maximale zulässige Geschossfläche von 213 m² ergibt, wobei zusätzlich ein Kellergeschoss errichtet werden kann. Damit könnte künftig das Ausmaß eines Einfamilienhauses erreicht werden. Eine derartige Verdichtung und mögliche Nutzungsintensivierung in der eingangs beschriebenen peripheren Lage mitsamt der fehlenden technischen Infrastruktur kann seitens der Örtlichen Raumordnung im Hinblick auf die Raumordnungsgrundsätze sowie seitens des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht mitgetragen werden. Erschwerend ist anzuführen, dass eine dauernde Wohnnutzung nicht ausgeschlossen ist, wobei weitere

zusätzliche unwirtschaftliche Aufwendungen für die öffentliche Hand möglich sind (Schulbus, etc.).

Die Stellungnahme der mitbeteiligten Fachdienststellen werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc

Beilagen: Stellungnahmen (BBA-L, BH-PE, AGR, WW)

- Seitens der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sprechen folgende Argumente für eine Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55:
 - Im Bauakt der Liegenschaft 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 60, liegt eine rechtskräftige Baubewilligung, AZ 131-9-11-2016/Ho/Ge vom 15.04.2016 für die Errichtung eine Senkgrube sowie ein Dichtheitsattest vor.
In der Stellungnahme seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, wird in Bezug auf Abwasserwirtschaft der Umwidmung zugestimmt.
Auch in Bezug auf die Wasserversorgung ist die bestehende bzw. angestrebte Trinkwasserversorgung mittels Hausbrunnen als fachlich geeignet anzusehen und die Umwidmung ist aus diesem Grund nicht abzulehnen
 - Bei der Zufahrt handelt es sich nicht um einen Forstweg sondern um eine öffentliche Straße der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, bei dem bereits jetzt der Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde durchgeführt wird. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem § 17 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1990 idgF., wonach bei bewohnten Liegenschaften (auch Nebenwohnsitze) eine Schneeräumung durchzuführen ist.
 - Die Liegenschaft liegt zwar in einer dislozierten Lage, jedoch sind bereits zwei weitere Objekte in unmittelbarer Nähe, wobei das ehemalige landwirtschaftliche Gebäude bereits jetzt ein großes Bauvolumen aufweist, das für Wohnzwecke verwendet werden könnte.
 - Durch eine Beschränkung der Geschosßflächenzahl wird eine dauernde Wohnnutzung nicht verhindert, da bereits jetzt eine Hauptwohnsitzmeldung möglich ist und keine melderechtlichen oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen dagegen sprechen.
 - Seitens des Schülertransportes sind keine unwirtschaftlichen Aufwendungen zu erwarten, da in den Beförderungsrichtlinien des Finanzamtes derartige Grenzfälle geregelt sind und für ganz Österreich gelten.
 - Durch die große Entfernung zu den Zentralräumen und das große Gemeindegebiet von ca. 54 km² hat die Marktgemeinde St. Georgen am Walde grundsätzlich eine schwierige Situation im Hinblick auf die Raumordnungsgrundsätze. Nichts desto trotz versucht der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde durch derartige Schaffung eines zeitgemäßen Wohnangebots der Abwanderung entgegen zu wirken.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2020:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 für die Änderung der Geschosßflächenzahl von 0,07 auf 0,20 (Erdgeschoss und Dachgeschoss, Keller ist nicht berücksichtigt) für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstückes Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Wien, Hebbelplatz 3/5/3).

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
 - Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (LFH)
 - Andreas Payreder (ÖVP)
 - Ing. Markus Gruber (ÖVP)
 - Dipl.-Ing. Johann Gruber (ÖVP)
 - Karl Gruber (ÖVP)
 - Paul Palmetshofer (ÖVP)
 - Johannes Neuhauser (ÖVP)
 - Friedrich Hochstöger (ÖVP)
 - Engelbert Klaus (ÖVP)
 - Karl Müller (ÖVP)
 - SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
 - Erich Fürst (GNGN)
- Nein:
 - Mag. Thomas Hundegger (ÖVP) – (Stimmenthaltung)

18. Maria Hinterndorfer, Linden 114, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.56 betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Maria Hinterndorfer, Linden 144, vom 11.11.2020:
Im Bereich des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden
Beantragte Widmung, Begründung:
Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3 KG Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG Linden, auf insgesamt 731 m². Die Flächenwidmungsplanänderung ist für die Errichtung eines Carports erforderlich.

- Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 12.11.2020:

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1 Vorhaben:

Beantragt wird die Erweiterung und somit die Neuausformung der festgelegten Baulandfläche zum bestehenden Wohngebäude im Grünland Nr. 27 im Bereich der Parzellen 2232/3 und 2232/4, KG Linden. Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 damit, dass im nördlichen Anschluss an das Wohnhaus die Errichtung eines Carports geplant ist, jedoch aufgrund der schmal ausgeformten Baulandfläche die Einhaltung der erforderlichen Abstände zur westlichen Baulandgrenze nicht eingehalten werden können.

1.2 Situation:

Das Planungsgebiet zur o.a. Flächenwidmungsplanänderung liegt rd. 3,9 km nordöstlich vom Zentrum des Hauptortes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Die zum bestehenden Wohngebäude Linden 114 zugehörige Baulandfläche erfasst die gesamte Grundstücksfläche der Parzelle 2232/3 und weist derzeit eine Fläche von lediglich rd. 299 m² auf. Die westlich angrenzende Grundstücksfläche 2232/4 mit einer Fläche von rd. 430 m² wurde im Jahr 2012 nach Vermessung (GZ 530t / 2012) vom Grundstück 2232/1 getrennt und befindet sich seit der Zuschreibung zum angrenzenden Grundstück in einer wirtschaftlichen Einheit mit der Parzelle 2234/3 (EZ 349). So wie die rd. 8 ha große Waldparzelle 2232/1 wird auch die losgetrennte Teilfläche 2232/4 nach wie vor im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Waldfläche – entsprechend der forstrechtlichen Planung – ersichtlich gemacht.

Das zweigeschossige Wohnhaus befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Einfamilienhaus Linden 78, welches ebenfalls im Flächenwidmungsplan als bestehendes Wohngebäude im Grünland (+17) ausgewiesen wird. Die beiden Wohnhäuser werden von Süden her über die öffentliche Verkehrsfläche 4045/1 aufgeschlossen. Aufgrund der allseitig heranreichenden großräumigen Waldflächen besteht von den zwei Einfamilienhäusern keine direkte Sichtverbindung zum angrenzenden landwirtschaftlich geprägten Streusiedlungsbereich, wodurch sich diese räumlich und optisch in isolierter Alleinlage befinden. Das Gelände fällt bereits beginnend vom südlich nahe gelegenen Güterweg Richtung Norden hin mäßig ab, wodurch sich das zweigeschossige Einfamilienhaus der Familie Hinterndorfer leicht in den Hang einschneidet. Das Wohnhaus, welches im Jahr 1973 bewilligt und errichtet wurde, besitzt derzeit einen gedeckten Pkw-Einstellplatz, welcher in Form einer in das Wohnhaus integrierten Garage zur Verfügung steht. Nun beabsichtigt die Familie im nördlichen Grundstücksbereich, welcher sich beginnend vom Gebäudebestand aus dreiecksförmig stark verjüngt, ein Carport zu errichten, um einen weiteren gedeckten Stellplatz zu erhalten. Da dies derzeit aufgrund der ungünstigen Grundstücksaufformung nicht möglich ist, soll die bestehende Baulandfläche nun um die im Jahr 2012 angekaufte Grundstücksfläche 2232/4 erweitert werden. Die im Eigentum der Familie befindlichen rd. 430 m² große Grundstücksfläche ist im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Wald – entsprechend der forstrechtlichen Planung – ausgewiesen, weist jedoch keinen Baumbestand auf und wird seit dem Ankauf als Gartenfläche genutzt. Eine entsprechende Bescheinigung vom 14. Mail 2012 (ForstR10-32-2012), wonach die Eintragung der Grundteilung ins Grundbuch nicht gegen §15 des Forstgesetzes 1975 verstößt, liegt vor.

Die Abwasserentsorgung der Liegenschaft Linden 114 erfolgt über das bestehende öffentliche Kanalnetz. Die Versorgung mit Trinkwasser ist über einen eigenen Hausbrunnen gesichert.

1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht für den Bereich des Änderungsraumes keine gesonderten Festlegungen vor. Da sich die Änderung ausschließlich auf die Erweiterung der zum Wohnhaus Linden 114 zugehörigen Baulandfläche beschränkt, kann kein Widerspruch zu den örtlichen Entwicklungszielen festgestellt werden.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Aus der Sicht der Ortsplanung besteht gegenüber der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 zugunsten der Neuausformung der Baulandfläche zum Wohnhaus Linden 114 grundsätzlich kein Einwand. Aufgrund der sehr klein und schmal ausgeformten Fläche ist es nachvollziehbar, dass eine bauliche Erweiterung im Bereich des Gebäudebestandes kaum möglich ist und dadurch die Ausweitung der bestehenden Baulandfläche beantragt wurde. Mit der Vergrößerung der Baulandfläche um die im Jahr 2012 erworbene Grundstücksfläche 2232/4 wird der Familie Hintendorfer die Möglichkeit eingeräumt, das geplante Carport im nördlichen Anschluss an das Wohngebäude mit den erforderlichen Abständen zu errichten und die bisher als Hausgarten verwendete Fläche einer erweiterten Nutzung zuzuführen.

Aufgrund der heranreichenden großräumigen Waldfläche wird jedoch empfohlen, die gesamte Erweiterungsfläche mit einer entsprechenden Schutzzone im Bauland zu überlagern. Der Schutzzweck soll dabei wie folgt festgelegt werden:

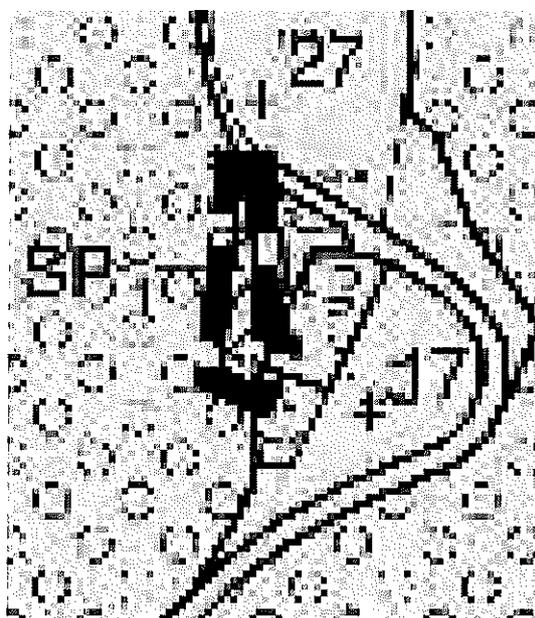
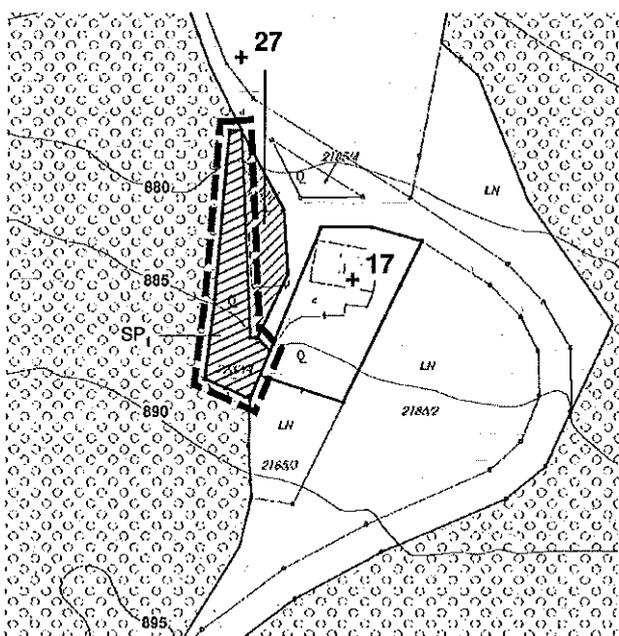
SP1 - Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig.

Die Ver- und Entsorgung ist durch das bestehende Infrastrukturnetz gesichert.

Zusammenfassend kann aus der Sicht der Ortsplanung bei Umsetzung der o.a. Empfehlung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2020:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.56 für die Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden (Maria Hintendorfer, Linden 114)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.56 für die Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden (Maria Hinterndorfer, Linden 114)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (LFH)
ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
Heinrich Haider (SPÖ)
Barbara Kurzbauer (SPÖ)
Josef Buchberger (SPÖ)
Manfred Buchberger (SPÖ)
Paula Raffetseder (SPÖ)
Martin Buchberger (SPÖ)
Reinhard Ebner (SPÖ)
Erich Fürst (GNGN)
- Nein: Herbert Offenthaler (SPÖ)

19. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 1 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Martin Buchberger

- Kaufvertrag mit Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige Gesellschaft m.b.H, 4020 Linz, Hirschgasse 32 und Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband für Oberösterreich, 4020 Linz, Körnerstraße 28 vom 30.01.2001 betreffend Grundstücke 24/26, 24/27 und 24/28, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung einer Rot-Kreuz-Ortsstelle und von Betreubaren Wohnungen:

§ 4 Einweisungsrecht:

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist berechtigt, Mietinteressenten zu nominieren.

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Sozialabteilung, AZ: SO-850005/2006-Boa vom 11.10.2006 betreffend Vergabe von Betreubaren Wohnungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 05.10.2006 fand –organisiert von der Sozialabteilung – ein Erfahrungsaustausch der Ansprechpersonen der Betreubaren Wohnungen in Oberösterreich statt. Angesichts mehrerer Anfragen bei dieser Veranstaltung wird nun in einem Rundbrief an alle Gemeinden mit Betreubaren Wohnungen mitgeteilt, dass die nachweisliche Miteinbeziehung in die Vergabe der Betreubaren Wohnungen so zu verstehen ist, dass die fachliche Meinung der Ansprechperson oder eines anderen Vertreters der Betreuungsorganisation einzuholen und bei der Vergabe zu berücksichtigen ist. Die Ansprechperson bzw. die Betreuungsorganisation muss also ein Mitspracherecht bei der Vergabe der Betreubaren Wohnungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Land Oberösterreich:

Anita Böhm

- Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2017:
Nominierung von geeigneten Mietinteressenten für die freien Wohnungen im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15, nach der Reihenfolge der Anmeldung

- Derzeit freie Wohnungen im Betreubaren Wohnen:

Wohnung Nr. 15/1

Wohnung Nr. 15/5

- Derzeit sind 4 Wohnungswerber/innen für das Betreubare Wohnen gemeldet:

Name	Adresse	Vers.Nr.	WW seit	Anmerkung
Gisela Wenko	Linden 130	5599 250147	13.01.2012	derzeit kein Bedarf
Michaela Barth	Siegfriedstraße 5/2	3157010462	10.01.2017	Bedarf erst nach Pensionsantritt
Anna Lasinger	Ebenedt 19	4193 070838	12.11.2020	Interesse an Wohnung Nr. 1
Sieglinde Achleitner	Unter Pabneukirchen 17, 4363 Pabneukirchen	4793 230460	12.11.2020	Interesse an Wohnung Nr. 5

- Die Wohnungswerberin Frau Anna Lasinger wurde von Frau Martha Naderer vom Österreichischen Roten Kreuz, Sozialmedizinischer Stützpunkt Pabneukirchen, als Mieterin für geeignet empfunden.

**VERTRAG
ÜBER DIE GRUNDLEISTUNGEN
DES BETREUBAREN WOHNENS**

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
vertreten durch
Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Höchstöger

im Folgenden kurz Anbieterin genannt, einerseits und

Anna Lasinger
geb. 07.08.1938
Ebenedl 19
4372 St. Georgen am Walde

im Folgenden kurz Vertragspartner/in genannt, andererseits wie folgt:

I. Feststellungen

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Wohnanlage in Jörgenberg 15, auf dem Grundstück Nr. 24/28, Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde, um Betreubare Wohnungen gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SHG 1998 handelt.
2. Der/die Vertragspartner/in hat mit dem Vermieter dieser Wohnanlage, der OÖ Wohnbau, 4020 Linz, Blumauerstraße 46, im Folgenden kurz Vermieter/in genannt, einen Mietvertrag über die in der vertragsgegenständlichen Wohnanlage gelegene **Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss** abgeschlossen.
3. In der seniorengerecht errichteten vertragsgegenständlichen Wohnung wird der/die Vertragspartner/in seinen/ihren Haushalt, seine/ihre wirtschaftlichen Belange und sein/ihr Leben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen selbständig führen. Es wird festgestellt, dass die Leistungen im Rahmen des Betreubaren Wohnens nicht der Betreuung, Pflege oder ärztlichen Versorgung eines Alten- und Pflegeheimes entsprechen.

II. Verhältnis des Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens zum Mietvertrag:

1. Der Mietvertrag im Sinne des Punktes I/2 stellt eine untrennbare Einheit mit dem gegenständlichen Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens dar.
2. Dieser Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens ist daher hinsichtlich der Dauer und des Bestandes von der Dauer und vom Bestand des Mietvertrages abhängig.
3. Das Zustandekommen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens setzt den rechtswirksamen Bestand des Mietvertrages voraus. Die Beendigung des Mietverhältnisses zieht die Beendigung dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nach sich.
4. Das im Rahmen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens vereinbarte Entgelt ist (in Folge der Einheit mit dem Mietvertrag) jedenfalls, d. h. insbesondere auch im Fall der Auflösung dieses Vertrages, bis zur Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in zu bezahlen.

III. Leistungen

1. Grundleistungen:

Die Anbieterin verpflichtet sich, für die nachstehend angeführten Leistungen vorzusorgen bzw. diese durchzuführen. Der/die Vertragspartner/in akzeptiert die Grundleistungen als verpflichtenden Bestandteil des Betreubaren Wohnens.

- a. *Rufhilfe, mit welcher der/die Vertragspartner/in rund um die Uhr (Montag bis Sonntag) den Rufhilfebetreiber erreichen kann. Der/die Vertragspartner/in hat dafür zu sorgen, dass in der Wohnung ein Telefonanschluss (Festnetzanschluss) bzw. die erforderlichen technischen Vorkehrungen für den Betrieb des Rufhilfegerätes zur Verfügung stehen.*
- b. *Leistungen der Ansprechperson:*
 - *Anwesenheit im Gebäude im Ausmaß von 2 Stunden pro Monat und Wohnung*
 - *regelmäßige Kontaktaufnahme zum/zur Vertragspartner/in (nach Vereinbarung - mindestens 1 x wöchentlich):*
 - *nach Befinden und Bedürfnissen erkundigen*
 - *erforderlichenfalls Hilfestellung bei kleinen Alltagsverrichtungen (Post, o.ä.)*
 - *erforderlichenfalls Hilfestellung bei der Bedienung des Rufhilfegerätes*
 - *Organisation von regelmäßigen Treffen (1 Nachmittag/Monat)*
 - *Organisation von Freizeitangeboten, auch gemeinsam mit anderen Senior/innen und/oder anderen Organisationen*
 - *Information über Angebote für Senior/innen (Veranstaltungen, Reisen, Hilfsmittel, ...)*
 - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Mobilen Diensten (MBH, HKP, sonstige Besuchsdienste, ...)*
 - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Kontaktaufnahme mit der Ärztin/dem Arzt*
 - *Durchführung bzw. Organisation von Krankenbesuchen*
 - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Hilfe bei Wohnungsangelegenheiten*
 - *Führung personenbezogener Tätigkeitsnachweise*

2. Wahlleistungen:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sonstige Hilfsmaßnahmen, wie etwa pflegerische oder hausärztliche Tätigkeiten, Maßnahmen der Mobilen Betreuung und Hilfe sowie Handreichungen in der Haushaltsführung, etc. im Leistungsangebot dieses Vertrages nicht enthalten sind.

3. *Durch diese Leistungen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Personen abgestimmt sind, soll dem/der Vertragspartner/in ermöglicht werden, bei Altersgebrechlichkeit, Behinderung, vorübergehender Krankheit oder anderen vorübergehenden Einschränkungen in der Wohnung zu bleiben. Dabei soll dem/der Vertragspartner/in die notwendige Unterstützung und individuelle Hilfestellung für ein größtmögliches Maß an selbständiger Lebensführung und Mobilität gegeben werden.*

IV. Betreten der Wohnung, Schlüssel

1. *Der/die Klient/in ermöglicht den Bediensteten der/des Österreichischen Roten Kreuzes, Bezirksstelle Perg im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach Anmeldung und darüber hinaus bei Gefahr in Verzug die Wohnung jederzeit betreten zu können. Dazu hat der/die Vertragspartner/in die erforderlichen Schlüssel auszuhändigen bzw. erreichbar zu verwahren.*
2. *Diese Schlüssel dürfen nur im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie bei Gefahr in Verzug benützt werden. Im Falle eines durch das Rote Kreuz zu vertretenden Verlustes sind auf Verlangen der Vertragspartner/des Vertragspartners die Schlösser und Schlüssel auf Kosten der/des Roten Kreuzes auszuwechseln.*

V. Entgelte

1. *Das Entgelt für die Leistungen im Sinne des Punktes III setzt sich aus dem Entgelt für die Rufhilfe und dem Entgelt für die Leistungen der Ansprechperson zusammen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Entgelte auch ohne Inanspruchnahme einer dieser Leistungen (also*

auch im Falle der Nichtbenützung der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in) zu entrichten sind.

2. Für die Rufhilfe im Sinne des Punktes III/1/a hat der/die Vertragspartner/in pro Monat die jeweils gültige Gebühr für die Teilnahme an der **Rufhilfe des Roten Kreuzes** in Höhe von derzeit **18,17 Euro bei Festnetzanschluss sowie 29,70 Euro bei Mobilfunk-Anschluss** zu leisten.
3. Für die **Leistungen der Ansprechperson** ist vom/von der Vertragspartner/in pro Monat ein kostendeckender Betrag nach den Richtlinien des Landes Oberösterreich in Höhe von **54,00 Euro** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu bezahlen. Das zu entrichtende Entgelt wird maximal einmal jährlich angepasst.
4. Die Entgelte für die Rufhilfe und für die Leistungen der Ansprechperson sind bis längstens 15. eines jeden Monats mittels Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag auf das dem/der Vertragspartner/in bekannt gegebene/n Konto/Konten kosten- und spesenfrei zu überweisen.
5. Entgelte für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen (wie z. B. Mobile Betreuung und Hilfe, Hauskrankenpflege oder sonstige persönliche Hilfen im Sinne des § 12 Oö. SHG 1998) sind gesondert entsprechend dem Ausmaß der Inanspruchnahme und unabhängig von dem in diesem Vertrag vereinbarten Entgelt zu leisten.

VI. Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Anbieterin ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis und damit auch das diesem Vertrag zugrunde liegende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn
 - a. der/die Vertragspartner/in mit der Zahlung von Entgelten im Sinne des Punktes V. ganz oder teilweise trotz eingeschriebener Mahnung und Ablauf einer zumindest 30tägigen Nachfrist im Rückstand ist; oder
 - b. der/die Vertragspartner/in im Sinne des Punktes I/3 nicht mehr in der Lage ist, sein/ihr Leben oder seinen/ihren Haushalt selbständig zu führen oder eine Pflege und Betreuung in einem Alten- und Pflegeheim notwendig und geboten erscheint; oder
 - c. der/die Vertragspartner/in von den Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und der Anbieterin aus sonst bestimmten Gründen eine Betreuung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin nicht mehr zumutbar ist; oder
 - d. der/die Vertragspartner/in die zugewiesene Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nachweislich regelmäßig bewohnt.
2. Bei Ableben des Vertragspartners/der Vertragspartnerin können - unbeschadet der Vereinbarungen im Mietvertrag - eintrittsberechtigte Personen nur dann einen weiteren Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens mit der Anbieterin abschließen, wenn sie selbst der Zielgruppe für Betreubares Wohnen entsprechen. Im Fall des Punkt V. 2. Kann der (Ehe)Partner nur dann im Vertragsverhältnis verbleiben, wenn er auch die Rufhilfe für sich in Anspruch nimmt.

VII. Leistungserbringung durch Dritte, Datenschutz

1. Die Anbieterin ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte, wie z.B. Rufhilfebetreiber, Freie Wohlfahrtsträger, zu übertragen.
2. Der/die Vertragspartner/in ist damit einverstanden, dass die Anbieterin seine/ihre persönlichen Daten EDV-mäßig speichert und verwertet.
3. Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich der Anbieterin mitzuteilen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine Ausfertigung der/die Vertragspartner/in und die Anbieterin die andere Ausfertigung erhält.
2. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Anbieterin, sämtliche übrigen Kosten und Gebühren aller Art trägt der/die Vertragspartner/in.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese müssen ausdrücklich als Vertragsänderung oder Vertragsergänzung bezeichnet werden. Auch das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot bedarf der Schriftform.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine gültige Vereinbarung abzuschließen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und der ungültigen Bestimmung gleichwertig ist.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des Gerichtsstandes Perg.

Die Bestimmungen des Vertrages wurden mit dem/der Vertragspartner/in erörtert. Der/die Vertragspartner/in erklärt, dass er/sie diesen Vertrag gelesen und verstanden hat.

St. Georgen am Walde, am 11.12.2020

Der/die Vertragspartner/in: (bei Paaren beide)

Für die Anbieterin:

.....

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 30.11.2020:
 - Nominierung von Anna Lasinger, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 19, als Mietinteressentin für die freie Wohnung Nr. 1 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15.
 - Vertrag mit Anna Lasinger, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 19, über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Kulturausschussobmann Martin Buchberger

Antrag:

- Nominierung von Anna Lasinger, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 19, als Mietinteressentin für die freie Wohnung Nr. 1 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15.
- Vertrag mit Anna Lasinger, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 19, über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

20. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

Berichterstatte: Kulturausschussobmann Martin Buchberger

- Kaufvertrag mit Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige Gesellschaft m.b.H, 4020 Linz, Hirschgasse 32 und Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband für Oberösterreich, 4020 Linz, Körnerstraße 28 vom 30.01.2001 betreffend Grundstücke 24/26, 24/27 und 24/28, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung einer Rot-Kreuz-Ortsstelle und von Betreubaren Wohnungen:
*§ 4 Einweisungsrecht:
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist berechtigt, Mietinteressenten zu nominieren.*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Sozialabteilung, AZ: SO-850005/2006-Boa vom 11.10.2006 betreffend Vergabe von Betreubaren Wohnungen
*Sehr geehrte Damen und Herren!
Am 05.10.2006 fand –organisiert von der Sozialabteilung – ein Erfahrungsaustausch der Ansprechpersonen der Betreubaren Wohnungen in Oberösterreich statt. Angesichts mehrerer Anfragen bei dieser Veranstaltung wird nun in einem Rundbrief an alle Gemeinden mit Betreubaren Wohnungen mitgeteilt, dass die nachweisliche Miteinbeziehung in die Vergabe der Betreubaren Wohnungen so zu verstehen ist, dass die fachliche Meinung der Ansprechperson oder eines anderen Vertreters der Betreuungsorganisation einzuholen und bei der Vergabe zu berücksichtigen ist. Die Ansprechperson bzw. die Betreuungsorganisation muss also ein Mitspracherecht bei der Vergabe der Betreubaren Wohnungen haben.
Mit freundlichen Grüßen
Für das Land Oberösterreich:
Anita Böhm*
- Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2017:
Nominierung von geeigneten Mietinteressenten für die freien Wohnungen im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15, nach der Reihenfolge der Anmeldung
- Derzeit freie Wohnungen im Betreubaren Wohnen:
*Wohnung Nr. 15/1
Wohnung Nr. 15/5*

- Derzeit sind 4 Wohnungswerber/innen für das Betreubare Wohnen gemeldet:

Name	Adresse	Vers.Nr.	WW seit	Anmerkung
Gisela Wenko	Linden 130	5599 250147	13.01.2012	derzeit kein Bedarf
Michaela Barth	Siegfriedstraße 5/2	3157010462	10.01.2017	Bedarf erst nach Pensionsantritt
Anna Lasinger	Ebenedt 19	4193 070838	12.11.2020	Interesse an Wohnung Nr. 1
Sieglinde Achleitner	Unter Pabneukirchen 17, 4363 Pabneukirchen	4793 230460	12.11.2020	Interesse an Wohnung Nr. 5

- Die Wohnungswerberin Frau Sieglinde Achleitner wurde von Frau Martha Naderer vom Österreichischen Roten Kreuz, Sozialmedizinischer Stützpunkt Pabneukirchen, als Mieterin für geeignet empfunden.

**VERTRAG
ÜBER DIE GRUNDLEISTUNGEN
DES BETREUBAREN WOHNENS**

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
vertreten durch
Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Höchstöger

im Folgenden kurz Anbieterin genannt, einerseits und

Sieglinde Achleitner
geb. 23.04.1960
Unter Pabneukirchen 17
4363 Pabneukirchen

im Folgenden kurz Vertragspartner/in genannt, andererseits wie folgt:

VIII. Feststellungen

4. *Es wird festgestellt, dass es sich bei der Wohnanlage in Jörgenberg 15, auf dem Grundstück Nr. 24/28, Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde, um Betreubare Wohnungen gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SHG 1998 handelt.*
5. *Der/die Vertragspartner/in hat mit dem Vermieter dieser Wohnanlage, der OÖ Wohnbau, 4020 Linz, Blumauerstraße 46, im Folgenden kurz Vermieter/in genannt, einen Mietvertrag über die in der vertragsgegenständlichen Wohnanlage gelegenen **Wohnung Nr. 5 im Erdgeschoss** abgeschlossen.*
6. *In der seniorengerecht errichteten vertragsgegenständlichen Wohnung wird der/die Vertragspartner/in seinen/ihren Haushalt, seine/ihre wirtschaftlichen Belange und sein/ihr Leben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen selbständig führen. Es wird festgestellt, dass die Leistungen im Rahmen des Betreubaren Wohnens nicht der Betreuung, Pflege oder ärztlichen Versorgung eines Alten- und Pflegeheimes entsprechen.*

IX. Verhältnis des Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens zum Mietvertrag:

5. *Der Mietvertrag im Sinne des Punktes 1/2 stellt eine untrennbare Einheit mit dem gegenständlichen Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens dar.*
6. *Dieser Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens ist daher hinsichtlich der Dauer und des Bestandes von der Dauer und vom Bestand des Mietvertrages abhängig.*
7. *Das Zustandekommen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens setzt den rechtswirksamen Bestand des Mietvertrages voraus. Die Beendigung des Mietverhältnisses zieht die Beendigung dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nach sich.*
8. *Das im Rahmen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens vereinbarte Entgelt ist (in Folge der Einheit mit dem Mietvertrag) jedenfalls, d. h. insbesondere auch im Fall der Auflösung dieses Vertrages, bis zur Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in zu bezahlen.*

X. Leistungen

2. Grundleistungen:

Die Anbieterin verpflichtet sich, für die nachstehend angeführten Leistungen vorzusorgen bzw. diese durchzuführen. Der/die Vertragspartner/in akzeptiert die Grundleistungen als verpflichtenden Bestandteil des Betreubaren Wohnens.

- a. *Rufhilfe, mit welcher der/die Vertragspartner/in rund um die Uhr (Montag bis Sonntag) den Rufhilfebetreiber erreichen kann. Der/die Vertragspartner/in hat dafür zu sorgen, dass in der Wohnung ein Telefonanschluss (Festnetzanschluss) bzw. die erforderlichen technischen Vorkehrungen für den Betrieb des Rufhilfegerätes zur Verfügung stehen.*
- b. *Leistungen der Ansprechperson:*
 - *Anwesenheit im Gebäude im Ausmaß von 2 Stunden pro Monat und Wohnung*
 - *regelmäßige Kontaktaufnahme zum/zur Vertragspartner/in (nach Vereinbarung - mindestens 1 x wöchentlich):*
 - *nach Befinden und Bedürfnissen erkundigen*
 - *erforderlichenfalls Hilfestellung bei kleinen Alltagsverrichtungen (Post, o.ä.)*
 - *erforderlichenfalls Hilfestellung bei der Bedienung des Rufhilfegerätes*
 - *Organisation von regelmäßigen Treffen (1 Nachmittag/Monat)*
 - *Organisation von Freizeitangeboten, auch gemeinsam mit anderen Senior/innen und/oder anderen Organisationen*
 - *Information über Angebote für Senior/innen (Veranstaltungen, Reisen, Hilfsmittel, ...)*
 - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Mobilien Diensten (MBH, HKP, sonstige Besuchsdienste, ...)*
 - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Kontaktaufnahme mit der Ärztin/dem Arzt*
 - *Durchführung bzw. Organisation von Krankenbesuchen*
 - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Hilfe bei Wohnungsangelegenheiten*
 - *Führung personenbezogener Tätigkeitsnachweise*

3. Wahlleistungen:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sonstige Hilfsmaßnahmen, wie etwa pflegerische oder hausärztliche Tätigkeiten, Maßnahmen der Mobilien Betreuung und Hilfe sowie Handreichungen in der Haushaltsführung, etc. im Leistungsangebot dieses Vertrages nicht enthalten sind.

4. *Durch diese Leistungen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Personen abgestimmt sind, soll dem/der Vertragspartner/in ermöglicht werden, bei Altersgebrechlichkeit, Behinderung, vorübergehender Krankheit oder anderen vorübergehenden Einschränkungen in der Wohnung zu bleiben. Dabei soll dem/der Vertragspartner/in die notwendige Unterstützung und individuelle Hilfestellung für ein größtmögliches Maß an selbständiger Lebensführung und Mobilität gegeben werden.*

XI. Betreten der Wohnung, Schlüssel

3. *Der/die Klient/in ermöglicht den Bediensteten der/des Österreichischen Roten Kreuzes, Bezirksstelle Perg im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach Anmeldung und darüber hinaus bei Gefahr in Verzug die Wohnung jederzeit betreten zu können. Dazu hat der/die Vertragspartner/in die erforderlichen Schlüssel auszuhändigen bzw. erreichbar zu verwahren.*
4. *Diese Schlüssel dürfen nur im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie bei Gefahr in Verzug benutzt werden. Im Falle eines durch das Rote Kreuz zu vertretenden Verlustes sind auf Verlangen der Vertragspartner/des Vertragspartners die Schlösser und Schlüssel auf Kosten der/des Roten Kreuzes auszuwechseln.*

XII. Entgelte

6. *Das Entgelt für die Leistungen im Sinne des Punktes III setzt sich aus dem Entgelt für die Rufhilfe und dem Entgelt für die Leistungen der Ansprechperson zusammen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Entgelte auch ohne Inanspruchnahme einer dieser Leistungen (also*

auch im Falle der Nichtbenützung der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in) zu entrichten sind.

7. Für die Rufhilfe im Sinne des Punktes III/1/a hat der/die Vertragspartner/in pro Monat die jeweils gültige Gebühr für die Teilnahme an der **Rufhilfe des Roten Kreuzes** in Höhe von derzeit **18,17 Euro bei Festnetzanschluss sowie 29,70 Euro bei Mobilfunk-Anschluss** zu leisten.
8. Für die **Leistungen der Ansprechperson** ist vom/von der Vertragspartner/in pro Monat ein kostendeckender Betrag nach den Richtlinien des Landes Oberösterreich in Höhe von **54,00 Euro** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu bezahlen. Das zu entrichtende Entgelt wird maximal einmal jährlich angepasst.
9. Die Entgelte für die Rufhilfe und für die Leistungen der Ansprechperson sind bis längstens 15. eines jeden Monats mittels Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag auf das dem/der Vertragspartner/in bekannt gegebene/n Konto/Konten kosten- und spesenfrei zu überweisen.
10. Entgelte für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen (wie z. B. Mobile Betreuung und Hilfe, Hauskrankenpflege oder sonstige persönliche Hilfen im Sinne des § 12 Oö. SHG 1998) sind gesondert entsprechend dem Ausmaß der Inanspruchnahme und unabhängig von dem in diesem Vertrag vereinbarten Entgelt zu leisten.

XIII. Beendigung des Vertragsverhältnisses

2. Die Anbieterin ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis und damit auch das diesem Vertrag zugrunde liegende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn
 - a. der/die Vertragspartner/in mit der Zahlung von Entgelten im Sinne des Punktes V. ganz oder teilweise trotz eingeschriebener Mahnung und Ablauf einer zumindest 30tägigen Nachfrist im Rückstand ist; oder
 - b. der/die Vertragspartner/in im Sinne des Punktes I/3 nicht mehr in der Lage ist, sein/ihr Leben oder seinen/ihren Haushalt selbständig zu führen oder eine Pflege und Betreuung in einem Alten- und Pflegeheim notwendig und geboten erscheint; oder
 - c. der/die Vertragspartner/in von den Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und der Anbieterin aus sonst bestimmten Gründen eine Betreuung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin nicht mehr zumutbar ist; oder
 - d. der/die Vertragspartner/in die zugewiesene Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nachweislich regelmäßig bewohnt.
3. Bei Ableben des Vertragspartners/der Vertragspartnerin können - unbeschadet der Vereinbarungen im Mietvertrag - eintrittsberechtigte Personen nur dann einen weiteren Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens mit der Anbieterin abschließen, wenn sie selbst der Zielgruppe für Betreubares Wohnen entsprechen. Im Fall des Punkt V. 2. Kann der (Ehe)Partner nur dann im Vertragsverhältnis verbleiben, wenn er auch die Rufhilfe für sich in Anspruch nimmt.

VII. Leistungserbringung durch Dritte, Datenschutz

4. Die Anbieterin ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte, wie z.B. Rufhilfebetreiber, Freie Wohlfahrtsträger, zu übertragen.
5. Der/die Vertragspartner/in ist damit einverstanden, dass die Anbieterin seine/ihre persönlichen Daten EDV-mäßig speichert und verwertet.
6. Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich der Anbieterin mitzuteilen.

XIV. Schlussbestimmungen

6. *Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine Ausfertigung der/die Vertragspartner/in und die Anbieterin die andere Ausfertigung erhält.*
7. *Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Anbieterin, sämtliche übrigen Kosten und Gebühren aller Art trägt der/die Vertragspartner/in.*
8. *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese müssen ausdrücklich als Vertragsänderung oder Vertragsergänzung bezeichnet werden. Auch das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot bedarf der Schriftform.*
9. *Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine gültige Vereinbarung abzuschließen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und der ungültigen Bestimmung gleichwertig ist.*
10. *Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des Gerichtsstandes Perg.*

Die Bestimmungen des Vertrages wurden mit dem/der Vertragspartner/in erörtert. Der/die Vertragspartner/in erklärt, dass er/sie diesen Vertrag gelesen und verstanden hat.

St. Georgen am Walde, am 11.12.2020

Der/die Vertragspartner/in: (bei Paaren beide)

Für die Anbieterin:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

.....

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 30.11.2020:
 - *Nominierung von Sieglinde Achleitner, 4363 Pabneukirchen, Unter Pabneukirchen 17, als Mietinteressentin für die freie Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15*
 - *Vertrag mit Sieglinde Achleitner, 4363 Pabneukirchen, Unter Pabneukirchen 17, über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Kulturausschussobmann Martin Buchberger

Antrag:

- *Nominierung von Sieglinde Achleitner, 4363 Pabneukirchen, Unter Pabneukirchen 17, als Mietinteressentin für die freie Wohnung Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15*
- *Vertrag mit Sieglinde Achleitner, 4363 Pabneukirchen, Unter Pabneukirchen 17, über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens*

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

21. Allfälliges

21.1. Endbericht Leader-Projekt Breitband für die Region Mühlvierter Alm

4.6 Sankt Georgen am Walde

4.6.1 Allgemeine Daten, bestehende Infrastruktur und geplante Tiefbauvorhaben

Die allgemeinen Gemeindedaten und jene zur digitalisierten Infrastruktur, sowie zu Bauvorhaben wurden nichteingereicht. Mit Geoinformationssystemen verarbeitbare Datensätze wurden zur Integration in das QGIS ebenso nichtübermittelt. Die Ausbauprojekte in St. Georgen sind jedoch bereits in Planung, im Bau, bzw. bereits fertiggestellt.

4.6.2 Interessensbekundungen

St. Georgen weist einen nicht förderfähigen Ortskern auf, jedoch auch großflächige dünn besiedelte Gebiete, die einer Fördermöglichkeit unterliegen. Diese sind geographisch stark an der Landesgrenze zu Niederösterreich orientiert und fallweise schwer zu erreichen. Insgesamt bestehen in St. Georgen demnach 432 förderbare Objekte/Haushalte, von welchen 279 eine positive Interessensbekundung eingereicht haben. Dies entspricht einer Zustimmungsrate von 64,6%.

4.6.3 Geplante Netzcluster und Status/Provider

Netzsignatur	Gemeinden	Provider	Gebäudepunkte	Interessen	Einreichung positiv
GEOR_EPÜ_001	St. Georgen, evtl. Dimbach und Dorfstetten	Riepert	17	JA	Geplant nächste Förderperiode

Sonderfall St. Georgen: In dieser Gemeinde wurde für die Dokumentation seitens Fa. Elektro-Pühringer eine detaillierte Plangrundlage für die Leitungsverläufe übermittelt, aus diesem Grund sind diese nicht hier als Cluster vermerkt, jedoch in den Plänen ohnehin mit Legende dargestellt.

4.6.4 Liste der in der Gemeinde aktiven Internetserviceprovider

- ECSNet Rockenschaub
- A1 Telekom-Austria
- Elektro-Pühringer

4.6.5 Nicht versorgbare „Inselgebiete“

Keine vorhanden.

4.6.6 Übergabepunkte

Signatur	Gemeinde zugeordnetes Netz	oder	Eigentümer	Adresse	Art
ÜP1_GEOR_LAG	St. Georgen am Walde		LINZ AG	---	Betonmast

4.6.7 Potentielle POP-Standorte

Keine ermittelt.

4.6.8 Backhaulstränge und FEEDER

Keine ermittelt.

4.6.9 Gesamtbeurteilung

Jene Gebiete in den Randzonen weisen sehr lange Zulaufstrecken auf, sollen jedoch auch mittels Förderung in den nächsten Calls ausgebaut werden, die übrigen Gemeindeteile sind bereits geplant, bzw. gebaut und umgesetzt. Ebenso können geographisch zu OÖ jedoch politisch zu NÖ gehörende Teile hier miterfasst werden.

4.6.10 Beschreibung der Pläne

Auf den nächsten Seiten finden sich die entsprechenden Pläne mit Legende.

5 Fazit und Ausblick–Breitbandstrategie 2030 des Bundes

Nach Abschluss des Projektes im Oktober 2020 steht nunmehr für alle am Projekt teilnehmenden Gemeinden eine umfangreiche Information mit dem aktuellen Stand des Breitbandausbaues im Gemeindegebiet zur Verfügung, welches ergänzt wird durch Empfehlungen, wie eine sinnvolle weitere Vorgangsweise ablaufen kann, die zu einem flächendeckenden Ausbau eines Breitbandnetzes führt. Dass die Region Mühlviertler Alm zu einem positiven Sonderfall wird, war zu Beginn des Projektes noch in keiner Weise absehbar. Dies bedeutet, dass nunmehr alle 10 Gemeinden in den nächsten Jahren durch lokale und regionale Unternehmen einen flächendeckenden Zugang zu Hochgeschwindigkeitsinternet erhalten werden und somit maßgeblich in deren Infrastrukturangebot gestärkt werden.

Unklar ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch die Ausgestaltung der nächsten Förderperiode für den Breitbandausbau des Bundes vor allem in Hinblick auf Volumen und Richtlinien, wie die Fördergebiete und Grenzen der förderwürdigen Geschwindigkeit (Untergrenze) sein werden.

Im letzten Kapitel 6 –Providerinformationen finden sich noch Abdrucke der Vorhaben von einzelnen Providern für alle Gemeinden der Region.

21.2. Ersteigerung Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61

- Beschluss des Bezirksgerichtes Perg, 2E499/16y vom 14.07.2020:
*Der Antrag auf Überweisung des Verfahrens an das Bezirksgericht Linz wird abgewiesen.
Mag. Franz Heilmann, Richter*
- Beschluss des Bezirksgerichtes Perg, 2E499/16y-179 vom 06.10.2020:
Der Antrag der verpflichteten Partei vom 17.09.2020 „auf ungehinderten Zutritt zu den Räumlichkeiten der aus der Masse ausgeschiedenen persönlichen Sachen und Gegenstände, welche noch auf der Liegenschaft – 4372 St. Georgen am Walde, Linden 61 – gelagert sind“ und auf „sofortige Freigabe des Verwahrungsgutes“ wird zurückgewiesen.
- Versteigerungsdikt des Bezirksgerichtes Perg, 2E499/16y-180 vom 14.10.2020 betreffend Versteigerung von Delogierungsgut am 11.11.2020 um 11:00 Uhr in Linden 61, 4372 St. Georgen am Walde.
- Beschluss des Bezirksgerichtes Perg, 2E499/16y-182 vom 06.11.2020:
Der Antrag der verpflichteten Partei vom 17.09.2020 auf
 1. *Abberaumung der für den 11.11.2020 terminisierten Versteigerung wird abgewiesen*
 2. *„Freigabe des vom Insolvenzgericht BG Linz mit Beschluss 26 S 283/19 v-29 v. 20.2.2020 aus der Masse ausgeschiedenen, inventarisierten und gepfändeten Gegenstände auf der Liegenschaft Linden 61, 4372 St. Georgen am Walde“ wird zurückgewiesen.*
 3. *„Weisung an den Verwahrer, die Räumlichkeiten des Verwahrungsortes dem Besitzer und Eigentümer zu öffnen, um ein Abtransportieren der Sachen über einen angemessenen Zeitraum zu ermöglichen“ wird zurückgewiesen.*
- Einschreiben AZ: 840-2020/Ho/StG vom 17.11.2020 an Adolf Freyenschlag, 4020 Linz, Hopfengasse 5/2/6, betreffen Abholung Räumungsgut Liegenschaft Linden 61:
*Sehr geehrter Herr Adolf Freyenschlag!
In Bezug auf unser Schreiben AZ 840-2020/Ho/StG vom 21.08.2020 ist Ihre Zahlung der Verwahrungskosten in Höhe von € 500,00 am 11.11.2020 auf dem Konto der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eingelangt. Aus diesem Grund wurde der Versteigerungstermin vom 11.11.2020 vom Bezirksgericht Perg durch den Gerichtsvollzieher abberaumt.
Wir geben Ihnen daher die Möglichkeit zur Abholung des Räumungsgutes an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 8:00 und 16:00 Uhr. Der genaue Termin ist mit dem Gemeindeamt zu vereinbaren und der letzte Tag für die Abholung ist der 18.12.2020.
Falls die Entfernung nicht bis zu diesem Termin erfolgt, wird umgehend die Versteigerung des Räumungsgutes beim Bezirksgericht Perg neuerlich beantragt.
Freundliche Grüße
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger*

21.3. **Arzthaus, Markt 2 und Altes Gemeindehaus, Markt 3, Umsetzung eines Wohnbauprojektes**

- Baubewilligungsbescheid AZ: 131-9-35-2020/Ho/Ge vom 19.08.2020 betreffend Bauvorhaben "Abbruch des bestehenden Gebäudes und Errichtung eines Wohnhauses mit 5 Wohnungen samt Tiefgarage",
- Kaufvertrag mit Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, vom 12.07.2019
Zweitens: Rechtswirksamkeit
 - a) *Dieser Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für den östlichen Teil des Gebäudekomplexes Markt 2 und 3 auf Grundstück .5 (entspricht dem ehemaligen Gemeindeamt) erstens eine Abbruchbewilligung und zweitens eine Baubewilligung zum Neubau einer Mehrparteienwohnanlage samt erforderlicher Kfz-Unterstellplätzen am Vertragsobjekt in der Größe der derzeit vorhandenen Außenmauern erlangt wird. Der Kaufvertrag ist daher bis zum Vorliegen der Rechtskraft der Abbruch- und Neubaubewilligung schwebend unwirksam*
 - b) *Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat diesen Kaufvertrag in seiner Sitzung am 21.06.2019 genehmigt.**Drittens: Kaufvereinbarung*
Kaufpreis: € 240.035,00 exkl. 20 % MWSt.
Viertens: Bezahlung des Kaufpreises, Treuhand
 - a) *Die kaufende Partei hat den Kaufpreis binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Rechtswirksamkeit gemäß Punkt Zweitens dieses Vertrages trauhändig an den Treuhänder Mag. Johann Hurnaus, LL.M., zu überweisen. Der Kaufpreis ist spätestens bei Fälligkeit ohne jeden Abzug, aber auch ohne zwischenzeitliche Verzinsung oder Wertsicherung zu bezahlen.*
- Kaufpreis wurde bereits an Gemeinde überwiesen
- Grundbuchsbeschluss des Bezirksgerichts Perg, TZ 4114/2020 vom 25.11.2020: Eigentümer Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen
- Baubeginn am 30.11.2020 gemäß Baubeginnsanzeige durch Bauführer Firma RHO Bau GmbH, 4280 Königswiesen, Waldstraße 17, vom 26.11.2020:

21.4. **Corona-Massentest**

- Massentests vom 11. – 14.12.2020
- Teststation mit 3 Teststraßen in der Tennishalle in Bad Kreuzen für die Gemeinden St. Georgen am Walde, Pabneukirchen, St. Thomas und Bad Kreuzen
- Administratives Personal: Gemeindebedienstete, Organisatorisches Personal: Freiwillige Feuerwehr, Medizinischer Dienst: Mitarbeiter des Roten Kreuzes
- Probetrieb am 13.12.2020
- Die Einwohner von St. Georgen am Walde wurden via Newsletter und Infos auf der Homepage informiert
- Ehrenamtliche Helfer erhalten finanzielle Abgeltung
- Aufruf zur Testung

21.5. **Freizeitwohnungspauschale**

- Vorschreibung Freizeitwohnungspauschale 2019 ergangen am 14.11.2019
- 1 Beschwerde eingelangt am 30.10.2020
- Beschwerdevorentscheidung der Marktgemeinde ergangen am 10.11.2020
- Antrag zur Vorlage zur Entscheidung der Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht eingelangt am 24.11.2020
- Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht eingereicht am 01.12.2020

21.6. Burgstallkreuz

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger ist um eine Lösung bemüht
- Der Burgstall wird in der Covid-19-Zeit verstärkt als Ausflugsziel gewählt
- Zeitungsbericht im Kurier über den Burgstall als Ausflugsziel
- Kulturausschuss spricht sich in der Sitzung vom 26.11.2020 für Kreuz und Granitsockel aus

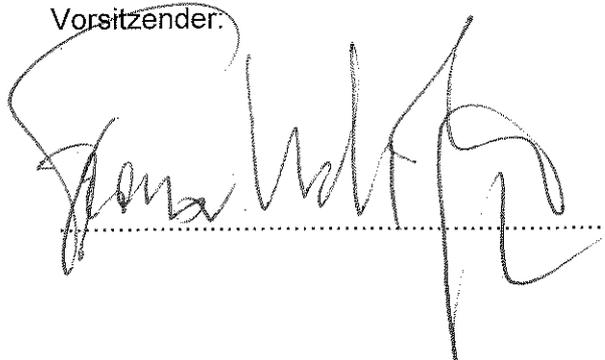
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **04.09.2020** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:00** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:



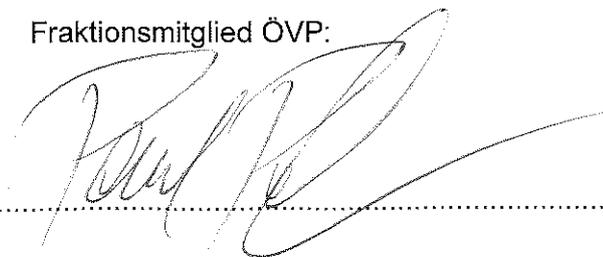
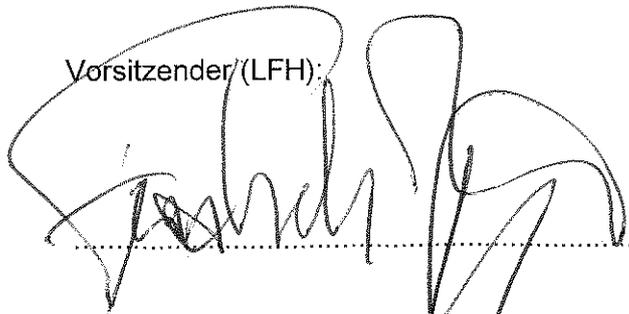
Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **04.03.2021** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **04.03.2021**

Vorsitzender (LFH):

Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:

Fraktionsmitglied GNGN:

